

Die Behandlung von Schreckereignissen im Unfallversicherungsrecht

Masterarbeit von

Alice Brunner

Verfasst im Rahmen des Masterstudiums in Rechtswissenschaften bei Prof. Dr. iur. Marc
Hürzeler im Frühlingssemester 2022 an der Universität Luzern

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
I. Einordnung des Themas und Gliederung der Arbeit.....	1
II. Teil 1: Einordnung des Schreckereignisses in das Unfallversicherungsrecht	3
1. Unfall als versichertes Risiko der Unfallversicherung.....	3
2. Elemente des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG.....	3
A. Vorbemerkung.....	3
B. Äusserer Faktor.....	4
C. Ungewöhnlichkeit.....	4
D. Plötzlichkeit.....	5
E. Fehlende Absicht	5
F. Schädigung des menschlichen Körpers	6
G. Kausalzusammenhang.....	6
3. Die historische Entwicklung des Schreckereignisses.....	7
4. Heutige Definition des Schreckereignisses und Abgrenzungen	8
A. Die Definition des Schreckereignisses.....	8
B. Abgrenzungen von Schreckereignissen.....	9
a. Ereignis mit primären psychischen Folgeschäden.....	9
b. Ereignis mit sekundären psychischen Folgeschäden.....	9
c. Ereignis mit gleichwertiger psychischer und organisch nachweisbarer Schädigung	10
d. Ereignis mit organisch nachweisbarer Schädigung von untergeordneter Rolle.....	10
5. Die wichtigsten Kategorien von Schreckereignissen.....	11
III. Teil 2: Voraussetzungen an das Schreckereignis nach aktuellem Recht.....	12
1. Vorbemerkung.....	12
2. Äusserer Faktor.....	12
3. Schädigung.....	12
4. Ungewöhnlichkeit.....	13
A. Vorbemerkung.....	13

B.	Unmittelbarkeit.....	14
a.	Vorbemerkung.....	14
b.	Rechtsprechung zur Unmittelbarkeit.....	14
c.	Würdigung der Rechtsprechung.....	16
i)	Unterschiedliche Kriterien.....	16
ii)	Bedeutung der Kriterien.....	17
C.	Überraschende Heftigkeit.....	19
a.	Rechtsprechung zur überraschenden Heftigkeit.....	19
b.	Würdigung der Rechtsprechung.....	20
D.	Einwirkung durch einen gewaltsamen Vorfall.....	21
a.	Vorbemerkung.....	21
b.	Einwirkung durch den Erhalt einer Unfallnachricht oder über Medienberichte.....	21
c.	Einwirkung durch die unmittelbare Verwicklung in das Unfallgeschehen.....	22
d.	Einwirkung durch das Wahrnehmen von tragischen Unfällen oder Unfallfolgen.....	24
e.	Würdigung.....	26
E.	Geeignetheit.....	27
5.	Plötzlichkeit.....	28
6.	Kausalität.....	29
A.	Vorbemerkung.....	29
B.	Massgebende Adäquanzformel bei Schreckereignissen.....	29
a.	Anwendbare Adäquanzformeln im Unfallversicherungsrecht.....	29
b.	Anwendbare Adäquanzformel bei Schreckereignissen.....	31
C.	Massgebende Rechtsprechung.....	32
a.	Verschiedene Fälle.....	32
b.	Rechtsprechung.....	32
D.	Würdigung der Rechtsprechung.....	34
a.	Vorbemerkung.....	34
b.	Schreckereignis mit körperlichem Trauma.....	34
c.	Strukturiertes Beweisverfahren.....	35
d.	Zeitpunkt der Adäquanzprüfung und massgebender Massstab.....	36
e.	Konstitutionelle Prädisposition.....	37

<i>f.</i>	<i>Kategorisierung</i>	38
E.	Funktion der Adäquanzprüfung	40
<i>a.</i>	<i>Vorbemerkung</i>	40
<i>b.</i>	<i>Generelle haftungsbegrenzende Funktion der Adäquanz</i>	40
<i>c.</i>	<i>Besondere Bedeutung der Adäquanz bei psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen</i>	41
<i>d.</i>	<i>Notwendigkeit der Adäquanz als Korrektiv bei Schreckereignissen</i>	42
<i>e.</i>	<i>Weiterführende Fragen</i>	45
IV.	Teil 3: Fazit	46
V.	Selbstständigkeitserklärung	50

Literaturverzeichnis

Zitierhinweis:

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors/der Autorin sowie mit Seitenzahl(en) oder Randnummer(n) zitiert.

- ACKERMANN THOMAS Kausalität, in: Schaffhauser René/Kieser Ueli (Hrsg.), Unfall und Unfallversicherung, Entwicklungen – Würdigungen – Aussichten, St. Gallen 2009, S. 29 ff. (zit. ACKERMANN, Kausalität)
- DERSELBE Adäquanz und Vorhersehbarkeitsregel, Ein transparenter methodischer Ansatz, dargestellt am Beispiel des schweizerischen Haftpflicht- und Vertragsrechts, des Wiener Kaufrechts und des schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Diss. Bern 2001, Bern/Stuttgart/Wien 2002 (zit. ACKERMANN, Adäquanz)
- BELLWALD FRIEDRICH Das Schreckereignis gemäss Art. 4 ATSG, in: SZS 2011, S. 389 ff.
- BÜHLER ALFRED Der Unfallbegriff, in: Koller Alfred (Hrsg.), Haftpflicht und Versicherungsrechtstagung 1995, Tagungsbeiträge, St. Gallen 1995, S. 195 ff.
- DUPONT ANNE-SYLVIE Quelques réflexions à propos des jugements de valeur en droit des assurances sociales, in: Dupont Anne-Sylvie/Heiss Helmut/Krauskopf Frédéric (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2020/2021, Annales SDRCA 2020/2021, Zürich 2021, S. 25 ff.
- EBNER GERHARD Schreckereignisse aus medizinisch-therapeutischer Sicht, in: Kieser Ueli (Hrsg.), November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2018, Das Schreckereignis – Schrecken mit oder ohne Ende?, Zürich/St. Gallen 2019, S. 45 ff.
- FLEISCHANDERL PETRA Schreckereignis, in: SZS 2019, S. 290 ff.

- FOERSTER KLAUS Die Kausalitätsbeurteilung bei funktionellen psychischen Störungen, in: Murer Erwin (Hrsg.), Psychische Störungen und die Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, Bern 2002, S. 117 ff.
- FRÉSARD JEAN-MAURICE/
MOSER-SZELESS MARGIT L'assurance-accidents obligatoire (avec des aspects de l'assurance militaire), in: Meyer Ulrich (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit/Sécurité sociale, 3. Aufl., Basel 2016, S. 887 ff.
- FRÉSARD-FELLAY GHISLAINE Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Diss. Fribourg, Zürich/Basel/Genf 2007
- FRÉSARD-FELLAY GHISLAINE/
KAHIL-WOLFF BETTINA/
PERRENOUD STÉPHANIE Droit suisse de la sécurité sociale, Volume II, Bern 2015 (zit. FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N ... zu Partie IX)
- FRIEDAUER SUSANNE Schreck und Schock im Versicherungsrecht, in: hill-journal 3/2009, Nr. 4
- GÄCHTER THOMAS Funktion und Kriterien der Adäquanz im Sozialversicherungsrecht, in: Weber Stephan (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2016, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 13 ff.
- GEHRING KASPAR Kommentierung des Art. 4 ATSG, in: Kieser Ueli/Gehring Kaspar/Bollinger Susanne (Hrsg.), KVG/UVG Kommentar, Bundesgesetze über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen, Zürich 2018 (zit. GEHRING, OFK, N ... zu Art. 4 ATSG)
- GERMANN THOMAS Der adäquate Kausalzusammenhang im sozialen Unfallversicherungsrecht – Anachronismus oder Notwendigkeit?, in: Fuhrer Stephan (Hrsg.), Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 161 ff.

- GHÉLEW ANDRÉ/
RAMELET OLIVIER/
RITTER JEAN-BAPTISTE
- Commentaire de la loi sur l'assurance-accidents (LAA), Lausanne 1992
- HACK-LEONI SARAH
- Kausalität mit Zumutbarkeit, in: Kieser Ueli (Hrsg.), November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2020, Zumutbarkeit, ein umfassender Blick auf ein unfassbares Thema, Zürich/St. Gallen 2021, S. 23 ff.
- HAEFLIGER JÖRG/KIESER UELI
- Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 19.12.2002, i.S. A. gegen Winterthur-Versicherungen und Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, BGE 129 V 177 ff., Verwaltungsgerichtsbeschwerde, in: AJP 2003, S. 1467 ff.
- HOFER IRENE
- Kommentierung des Art. 4 ATSG, in: Frésard-Fellay Ghislaine/Klett Barbara/Leuzinger Susanne (Hrsg.), Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2019 (zit. HOFER, BSK ATSG, N ... zu Art. 4 ATSG)
- DIESELBE
- Kommentierung des Art. 6 UVG, in: Frésard-Fellay Ghislaine/Leuzinger Susanne/Pärli Kurt (Hrsg.), Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, Basel 2019 (zit. HOFER, BSK UVG, N ... zu Art. 6 UVG)
- HOFFMANN-RICHTER ULRIKE
- Versicherungsmedizinische Einordnung von Schreckereignissen, in: Kieser Ueli (Hrsg.), November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2018, Das Schreckereignis – Schrecken mit oder ohne Ende?, Zürich/St. Gallen 2019, S. 19 ff.
- JEGER JÖRG
- Tinnitus: ein psychisches Leiden?, Gedanken zu BGE 8C_498/2011 vom 3. Mai 2012 aus medizinischer Sicht, Jusletter 27. August 2012
- KIESER UELI
- Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Zeitraum der Veröffentlichung: Juli 2019 bis und mit Juli 2020, in: Kieser Ueli/Hürzeler Marc/Heinrich Stefanie J. (Hrsg.), JaSo 2021, Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2021, S. 15 ff. (zit. KIESER, JaSo 2021)

- DERSELBE Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. KIESER, SK, N ... zu Art. 4 ATSG)
- DERSELBE Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Zeitraum Juli 2018 bis und mit Juli 2019, in: Kieser Ueli/Lendfers Miriam (Hrsg.), JaSo 2020, Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2020, S. 39 ff. (zit. KIESER, JaSo 2020)
- DERSELBE Schreckereignisse – ein Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung, in: Kieser Ueli (Hrsg.), November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2018, Das Schreckereignis – Schrecken mit oder ohne Ende?, Zürich/St. Gallen 2019, S. 1 ff. (zit. KIESER, Schreckereignis)
- DERSELBE Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017 (zit. KIESER, SVR, N ... zu § ...)
- DERSELBE Schreckereignis und accident médical – zwei besondere Konstellationen, in: Kieser Ueli/Landolt Hardy (Hrsg.), Unfall?, Novembertagung 2015 zum Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, S. 81 ff. (zit. KIESER, Unfall)
- DERSELBE Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht, in: Weber Stephan (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 197 ff. (zit. KIESER, Forum)
- DERSELBE Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Zeitraum August 2013 bis und mit Juli 2014, in: Kieser Ueli/Lendfers Miriam (Hrsg.), JaSo 2015, Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2015, S. 21 ff. (zit. KIESER, JaSo 2015)
- DERSELBE Unfallversicherungsrechtliche Deckung von Verkehrsunfällen, in: ZSV 4/2014, S. 23 ff. (zit. KIESER, ZSV)

- KORNER ANDREAS Die Adäquanzfrage bei psychischen Folgen in der UV-Rechtsprechung, Zur Frage, ob die Adäquanzbeurteilung in der bisherigen Praxis der Rechtsprechung (psychische Beschwerden nach einem Unfall) tauglich ist für die Beurteilung der Leistungspflicht, in: SZS 2004, S. 162 ff.
- KRAMER ERNST A. Schleudertrauma: Das Kausalitätsproblem im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht, in: BJM 2001, S. 153 ff.
- LANDOLT HARDY Schreckereignisse im Haftpflichtrecht, in: Kieser Ueli (Hrsg.), November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2018, Das Schreckereignis – Schrecken mit oder ohne Ende?, Zürich/St. Gallen 2019, S. 71 ff. (zit. LANDOLT, Schreckereignis)
- DERSELBE Ersatzpflicht für «Schockschäden», in: Lorandi Franco/Staehelin Daniel (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, S. 361 ff. (zit. LANDOLT, Schockschäden)
- LARGIER ANDRÉ Schädigende medizinische Behandlung als Unfall, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2002
- LAUBER WERNER Praxis des sozialen Unfallversicherungsrechts der Schweiz, Bern 1928
- LEUZINGER-NAEF SUSANNE Der Wegfall der Unfallkausalität, in: Schaffhauser René/Schlauri Franz (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2007, St. Gallen 2007, S. 9 ff.
- LOCHER THOMAS/GÄCHTER THOMAS Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl., Bern 2014 (zit. LOCHER/GÄCHTER, N ... zu § ...)
- MAURER ALFRED Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., Bern 1989
- MEYER ULRICH Kausalitätsfragen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, in: Gächter Thomas (Hrsg.), Ulrich Meyer, Ausgewählte Schriften, Zürich 2013, S. 167 ff.

- MEYER-BLASER ULRICH
Funktion und Bedeutung des Unfallbegriffes im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, einige rechtspolitische und rechtsvergleichende Hinweise, in: Koller Alfred (Hrsg.), Haftpflicht und Versicherungsrechtstagung 1995, Tagungsbeiträge, St. Gallen 1995, S. 275 ff. (zit. MEYER-BLASER, Unfallbegriff)
- DERSELBE
Kausalitätsfragen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, in: SZS 1994, S. 81 ff. (zit. MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip)
- MOSIMANN HANS-JAKOB
Ungewöhnlichkeit des Ereignisses als Unfallmerkmal, in: Kieser Ueli/Landolt Hardy (Hrsg.), Unfall?, Novembertagung 2015 zum Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, S. 27 ff. (zit. MOSIMANN, Unfall)
- DERSELBE
Perspektiven der Überwindbarkeit, in: SZS 2014, S. 185 ff. (zit. MOSIMANN, SZS)
- DERSELBE
Vom Unfallversicherten zum Krankenversicherten, Überlegungen zur Leistungseinstellung der Unfallversicherung trotz anhaltender schmerzbedingter Arbeitsunfähigkeit, in: Schaffhauser René/Schlauri Franz (Hrsg.), Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 361 ff. (zit. MOSIMANN, Leistungseinstellung)
- DERSELBE
Rechtsprechung, externe (medizinische) Beurteilung und Adäquanz, in: Murer Erwin (Hrsg.), Psychische Störungen und die Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, Bern 2002, S. 159 ff. (zit. MOSIMANN, Adäquanz)
- MÜLLER URS
Der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang nicht objektivierbarer Gesundheitsschäden: Die Leittentscheide des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in: Murer Erwin (Hrsg.), Nicht objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen: Ein Grundproblem des öffentlichen und privaten Versicherungsrechts sowie des Haftpflichtrechts, Bern 2006, S. 61 ff. (zit. MÜLLER URS)

- MURER ERWIN Die UV- und IV-rechtliche Auseinandersetzung mit reaktiven psychischen Störungen, eine Zwischenbilanz, in: Murer Erwin (Hrsg.), Psychische Störungen und die Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, Bern 2002, S. 1 ff.
- NABOLD ANDRÉ Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Schreckereignis, in: Kieser Ueli (Hrsg.), November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2018, Das Schreckereignis – Schrecken mit oder ohne Ende?, Zürich/St. Gallen 2019, S. 59 ff. (zit. NABOLD, Schreckereignis)
- DERSELBE Kommentierung des Art. 6 UVG, in: Hürzeler Marc/Kieser Ueli (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Bern 2018 (zit. NABOLD, KOSS UVG, N ... zu Art. 6 UVG)
- DERSELBE Nova et vetera zum Umgang der Unfallversicherung mit organisch nicht hinreichend nachweisbaren Beschwerden, in: Riemer-Kafka Gabriela (Hrsg.), Psyche und Sozialversicherung, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 27 ff. (zit., NABOLD, nova)
- PERRENOUD STÉPHANIE Kommentierung von Art. 4 LPGa, in: Dupont Anne-Sylvie/Moser-Szeless Margit (Hrsg.), Commentaire Romand, Loi sur la partie générale des assurances sociales, Basel 2018 (zit. PERRENOUD, CR, N ... zu Art. 4 LPGa)
- PETER BRUNO/MÜLLER SÉVÉRINE Krankheit, Unfall oder Berufskrankheit – Grenzfälle?, in: Riemer-Kafka Gabriela (Hrsg.), Grenzfälle in der Sozialversicherung, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 15 ff. (zit. PETER BRUNO/MÜLLER SÉVÉRINE)
- PETERMANN BÜTTLER JUDITH Opfer des Seebebens in Südostasien: Unfall oder Krankheit?, in: SÄZ 86/2005, S. 398 ff. (zit. PETERMANN BÜTTLER, Ärztezeitung)
- DIESELBE Das Schreckereignis und seine Konsequenzen, Kann eine Krankheit ein Unfall sein?, in: infosantésuisse 3/2005, S. 13 (zit. PETERMANN BÜTTLER, infosantésuisse)

- SCHLAURI FRANZ Die Adäquanz des Kausalzusammenhangs bei mitwirkenden Teilursachen in der Sozialversicherung, in: Schaffhauser René/Schlauri Franz (Hrsg.), Rechtsfragen der medizinischen Begutachtung in der Sozialversicherung, St. Gallen 1997, S. 241 ff.
- SCHWENDENER MYRIAM Sexuelle Gewalt als Unfall, Leistungspflicht der Unfallversicherung für psychischen Gesundheitsschaden, Jusletter 5. März 2007
- THOMANN PATRICK UV-Leistungen: Gedeckte Risiken, in: Steiger-Sackmann Sabine/Mosimann Hans-Jakob (Hrsg.), Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe - Beraten und Prozessieren, Basel 2014, S. 565 ff. (zit. THOMANN, N ... zu § 16)
- TOGNELLA REINHARD Erwerbsunfähigkeitsproblematik bei somatisch nicht nachweisbaren Beschwerdebildern im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2004
- WEISS DAVID Die Qualifikation eines Schreckereignisses als Unfall nach Art. 4 ATSG, in: SZS 2007, S. 45 ff.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (St. Gallen)
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
BG	Bundesgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Internetveröffentlichung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
ca.	circa
CR	Commentaire Romand
ders.	derselbe
d.h.	das heisst
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
Eidg. Versicherungsgericht	Entscheidungen des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Internetveröffentlichung)
etc.	et cetera
EVG	Ehemaliges Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31. Dezember 2006)
EVGE	Entscheidungen des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Amtliche Sammlung)

f.	und folgende/folgender
ff.	und fortfolgende
FN	Fussnote
Habil.	Habilitationsschrift
hilljournal	Health Insurance Liability Law (www.hilljournal.ch)
Hrsg.	Herausgeber
HWS	Halswirbelsäule
i.d.R.	in der Regel
infosantésuisse	Magazin der Schweizer Krankenversicherer (Solothurn)
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
JaSo	Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht
KOSS	Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
LAA	Loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (RS 832.20)
LPGA	Loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (RS 830.1)
m.E.	meines Erachtens
m.M.n.	meiner Meinung nach
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliches
OFK	Orell Füssli Kommentar
OR	Bundesgesetz vom 30. April 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizer Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
Pflegerecht	Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie (Bern)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
resp.	respektive

RKUV	Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
RS	Recueil systématique du droit fédéral
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SÄZ	Schweizerische Ärztezeitung (Muttenz)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SGHVR/SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht/Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
SK	Schulthess Kommentar
sog.	sogenannte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVR	Schweizerisches Sozialversicherungsrecht
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge (Bern)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
v.a.	vor allem
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
zit.	zitiert
ZSV	Zeitschrift Strassenverkehr (Zürich)

I. Einordnung des Themas und Gliederung der Arbeit

Das Unfallversicherungsrecht regelt insbesondere die Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Unfällen.¹ Der Umschreibung des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG kommt dabei eine massgebende Bedeutung zu, da sie die Leistungspflicht der Unfallversicherung von der Krankenversicherung abgrenzt.² Wenn die Gesundheitsschädigung keinen Unfall darstellt, liegt nämlich eine Krankheit vor gemäss Art. 3 ATSG.³ Diese in der Praxis nicht immer einfache Zuordnung macht für den Versicherten⁴ einen grossen Unterschied, da der Versicherungsschutz nach UVG umfassender und daher vorteilhafter ist als derjenige nach KVG.⁵ Insofern haben die versicherten Personen als auch die Ärzte ein eminentes Interesse an der Anerkennung des erlittenen Gesundheitsschadens als Unfall.⁶

Mit dem Begriff «Unfall» werden meistens Ereignisse assoziiert, bei welchen Versicherte eine körperliche Schädigung erleiden. Die Unfallversicherung erbringt aber auch Leistungen für psychische Unfallfolgen.⁷ Dabei stellt sich die Frage, unter welchen Umständen ein Unfall angenommen werden kann, wenn das schädigende Ereignis den Körper überhaupt nicht verletzt, aber eine psychische Störung verursacht.⁸ Es geht dabei um das Miterleben von Unfällen mit Schwerverletzten und Toten, Katastrophen oder Verbrechen, welche bei den Betroffenen starke psychische Reaktionen zur Folge haben können.⁹ Diese Unfälle ohne körperliches Trauma werden als Schreckereignisse bezeichnet.¹⁰ Die Rechtsprechung und Lehre haben für die unfallversicherungsrechtliche Behandlung von schreckbedingten plötzlichen Einflüssen auf die Psyche besondere Regeln entwickelt.¹¹ Dabei bietet der Umgang mit Schreckereignissen oft Anlass zu Auseinandersetzungen, weil die Anforderungen hoch angesetzt werden und sie sich nicht leicht

¹ NABOLD, KOSS UVG, N 1 zu Art. 6 UVG.

² HOFER, BSK ATSG, N 3 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 3 zu Art. 6 UVG.

³ KIESER, SK, N 5 zu Art. 4 ATSG.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet und nur die maskuline Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

⁵ BÜHLER, S. 205; FRÉSARD-FELLAY, N 493; FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 51 zu Partie IX; FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 74; HOFER, BSK ATSG, N 3 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 3 zu Art. 6 UVG; KIESER, SVR, N 29 zu § 6; LOCHER/GÄCHTER, N 4 zu § 7; PETER BRUNO/MÜLLER SÉVÉRINE, S. 18 und S. 25 ff.; PETERMANN BÜTTLER, Ärztezeitung, S. 398; DIES., infosantésuisse, S. 13; RIEMER-KAFKA, N 2.37; THOMANN, N 16.7 zu § 16.

⁶ MEYER-BLASER, Unfallbegriff, S. 295; NABOLD, KOSS UVG, N 8 zu Art. 6 UVG.

⁷ NABOLD, Schreckereignis, S. 59.

⁸ MAURER, S. 183 f.

⁹ BELLWALD, S. 389.

¹⁰ NABOLD, Schreckereignis, S. 59 f.

¹¹ BELLWALD, S. 389 f.; FLEISCHANDERL, S. 290; RITLER, S. 88.

in das System der Unfalldefinition einordnen lassen.¹² Hintergrund der strengen Bedingungen könnte der Wille sein, die Türen der Unfallversicherung für psychisch kranke Personen nicht zu weit zu öffnen.¹³ Zudem ist zwischen Recht und Medizin ein Übersetzungsproblem zu erkennen, da der Begriff des Schrecks in der Medizin keine Rolle spielt und es mithin für das Schreckereignis in der Medizin kein direktes Pendant gibt.¹⁴ Als Konsequenz resultieren zuweilen unverständliche Ergebnisse.¹⁵ Entsprechend wurde von KIESER gefordert, dass vom Gesetzgeber zu prüfen wäre, ob für das Schreckereignis gar eine eigene Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden soll.¹⁶

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt nun nicht in der Prüfung einer solchen Alternativlösung. Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Ziel verfolgt, darzulegen, wie die sogenannten Schreckereignisse in das heute geltende Regelwerk der Unfallversicherung eingebettet werden, worin dabei die Schwierigkeiten bestehen und welche Lösungsansätze in Betracht zu ziehen sind. Der Fokus liegt dabei auf der Anerkennung von Schreckereignissen als Unfall i.S.v. Art. 4 ATSG und nicht auf Aspekte der Leistungen, Koordination o.Ä.¹⁷ Die vorliegende Arbeit geht somit der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen eine (rein) psychische Einwirkung auf einen Versicherten als Schreckereignis gewertet wird, mit der Konsequenz, dass eine Leistungspflicht der Unfallversicherung ausgelöst wird. Die Arbeit ist dabei in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil geht es um eine Einordnung des Schreckereignisses in das Unfallversicherungsrecht. Dabei wird zunächst ein summarischer Überblick über die Elemente des Unfallbegriffs i.S.v. Art. 4 ATSG gegeben. Sodann wird die historische Entwicklung des Schreckereignisses bis zur heute geltenden Definition dargelegt und eine Abgrenzung von weiteren, im Unfallversicherungsrecht relevanten Begriffen vorgenommen. Im zweiten Teil liegt der Fokus auf den einzelnen Voraussetzungen, welche an das Schreckereignis gestellt werden. Gestützt auf fundierte Recherche in der Literatur und Rechtsprechung wird der Schwerpunkt auf einige umstrittene Punkte gelegt und versucht eigene Lösungsansätze vorzubringen. Mit dem Fazit im dritten Teil wird die Arbeit abgeschlossen.

¹² KIESER, JaSo 2020, S. 90.

¹³ DUPONT, S. 44; MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 101; MEYER, S. 184; NABOLD, nova, S. 47; PRIBNOW, S. 203.

¹⁴ HAEFLIGER/KIESER, S. 1470; HOFFMANN-RICHTER, S. 19.

¹⁵ GEHRING, OFK, N 76 zu Art. 4 ATSG.

¹⁶ KIESER, JaSo 2020, S. 90.

¹⁷ Bspw. zur Leistungspflicht der Unfallversicherung für die Beanspruchung eines Care Teams siehe: BELLWALD, S. 389 ff.

Die Arbeit stützt sich v.a. auf Lehrmeinungen und Rechtsprechung des Bundesgerichts und des früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Vereinzelt werden auch Entscheide der Suva und der Kantonsgerichte einbezogen. Dabei wurde bewusst auch ältere Literatur bzw. Rechtsprechung berücksichtigt, da diese sehr oft rezitiert werden und demnach nicht an Bedeutung verloren haben.

II. Teil 1: Einordnung des Schreckereignisses in das Unfallversicherungsrecht

1. *Unfall als versichertes Risiko der Unfallversicherung*

Zum typisch versicherten Risiko der Unfallversicherung zählt der Unfall.¹⁸ Der Begriff des Unfalls wird durch Art. 4 ATSG definiert, wonach ein Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper darstellt, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.¹⁹ Erfüllt die Gesundheitsschädigung den Unfallbegriff nicht, gilt sie als Krankheit gemäss Art. 3 Abs. 1 ATSG und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherung.²⁰ Es ist nicht möglich, dass eine Gesundheitsschädigung, die als Unfallfolge qualifiziert wird, zugleich eine Krankheit im Rechtssinne darstellt und eine kumulative Leistungspflicht des Unfall- und des Krankenversicherers auslöst.²¹ Die entscheidenden Kriterien zur Abgrenzung von Krankheit und Unfall sind die unmittelbare Ursache der Schädigung und die Art ihrer Entstehung.²²

2. *Elemente des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG*

A. Vorbemerkung

Entsprechend der vorstehend genannten Definition²³ liegt ein Unfall nur vor, wenn folgende sechs Elemente kumulativ erfüllt sind: (1) Äusserer Faktor, (2) Ungewöhnlichkeit, (3) Plötzlichkeit, (4) fehlende Absicht, (5) Schädigung des menschlichen Körpers und (6) ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang.²⁴

¹⁸ KIESER, SK, N 4 zu Art. 4 ATSG.

¹⁹ NABOLD, KOSS UVG, N 6 zu Art. 6 UVG.

²⁰ BÜHLER, S. 205; KIESER, SK, N 5 zu Art. 4 ATSG; NABOLD, KOSS UVG, N 7 zu Art. 6 UVG; THOMANN, N 16.6 zu § 16.

²¹ Urteil des BGer 9C_537/2007 vom 29. August 2008 E. 3.3.

²² RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 28 f.

²³ Siehe Kapitel II.1.

²⁴ BÜHLER, S. 206 ff.; MAURER, S. 164 ff.; MEYER-BLASER, Unfallbegriff, S. 289; PERRENOUD, CR, N 5 zu Art. 4 LPG; PETER BRUNO/MÜLLER SÉVÉRINE, S. 19 ff. Einige Autoren umschreiben die ersten vier Merkmale als

Diese Merkmale sind durch eine überaus reichhaltige Rechtsprechung und Lehre konkretisiert worden. In diesem Kapitel werden die wesentlichen Aspekte in allgemeiner Form dargelegt. Diese summarische Abhandlung ist m.E. wichtig, um im nachfolgenden Teil der Arbeit nachvollziehbarer darzulegen, welche Anforderungen an das Schreckereignis gestellt werden.

B. Äusserer Faktor

Der Unfallbegriff setzt voraus, dass die Schädigung des menschlichen Körpers durch einen äusseren Faktor verursacht wurde.²⁵ Verlangt wird die Einwirkung äusserer, vom menschlichen Körper unabhängige Kräfte, weshalb Ereignisse, welche ihre Ursache ausschliesslich im Körperinneren haben, nicht als Unfall qualifiziert werden können.²⁶ Es ist aber nicht erforderlich, dass es sich um eine äusserlich wahrnehmbare Körperschädigung handeln muss, denn der äussere Faktor bezieht sich einzig auf die äusserliche Einwirkung und nicht auf ihre gesundheitlichen Folgen.²⁷ Die äussere Einwirkung kann u.a. eine mechanische, elektrische, chemische, bakteriologische oder thermische Ursache haben.²⁸

C. Ungewöhnlichkeit

Das Kriterium der Ungewöhnlichkeit hat zum Zweck, die «tausendfältigen kleinen und kleinsten Insulte des täglichen Lebens, die als solche gänzlich unkontrollierbar sind und deshalb nur beim Hinzutreten von etwas Besonderem Berücksichtigung finden sollen»,²⁹ vom Unfallbegriff abzugrenzen.³⁰ Mit dem Merkmal wird der alltägliche Vorgang zum einmaligen Vorfall.³¹ Deshalb wird verlangt, dass der Unfall den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet.³² Gemäss umstrittener Rechtsprechung bemisst sich die Ungewöhnlichkeit dabei grundsätzlich nach einem objektiven Massstab, wobei subjektive Umstände

das vorgefallene Unfallereignis, welches den Unfallbegriff erfüllt, wenn es natürlich und adäquat kausal zu einer Gesundheitsschädigung geführt hat (FRIEDAUER, Nr. 4; GEHRING, OFK, N 2 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 6 ff. zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 6 ff. zu Art. 6 UVG; KIESER, SK, N 14 f. zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 10; LOCHER/GÄCHTER, N 3 zu § 7; THOMANN, N 16.5 zu § 16).

²⁵ BÜHLER, S. 225; HOFER, BSK ATSG, N 14 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 13 zu Art. 6 UVG; KIESER/LANDOLT, N 23; NABOLD, KOSS UVG, N 20 zu Art. 6 UVG; PETER BRUNO/MÜLLER SÉVÉRINE, S. 20.

²⁶ BÜHLER, a.a.O.; GEHRING, OFK, N 4 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 14 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 13 zu Art. 6 UVG; KIESER, SK, N 86 zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 24; LOCHER/GÄCHTER, N 11 zu § 7; MOSIMANN, Unfall, S. 28.

²⁷ BÜHLER, a.a.O.

²⁸ BÜHLER, a.a.O.; GHÉLEW/RAMELET/RITTER, S. 46; GEHRING, OFK, N 5 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 14 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 13 zu Art. 6 UVG; KIESER, Unfallbegriff, S. 24; DERS., SK, N 87 zu Art. 4 ATSG; LAUBER, S. 298; MAURER, S. 165; PERRENOUD, CR, N 20 zu Art. 4 LPGa; PETER BRUNO/MÜLLER SÉVÉRINE, S. 20; THOMANN, N 16.39 zu § 16.

²⁹ LAUBER, S. 298.

³⁰ BÜHLER, S. 234.

³¹ BGE 134 V 72 E. 4.1.1 S. 76 f.

³² BGE 129 V 404 E. 2.1 S. 404 f. (übersetzt in: Pra 94/2005, Nr. 36, S. 264 ff.).

bzw. persönliche Eigenschaften mitberücksichtigt werden können.³³ Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich dabei auf den äusseren Faktor selber und nicht auf dessen Wirkung auf den menschlichen Körper, weshalb ohne Belang ist, ob der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zieht.³⁴

Da der Begriff der Ungewöhnlichkeit schwierig zu fassen ist, hat die Rechtsprechung gewisse Fallgruppen gebildet und die entsprechenden Anforderungen an die Ungewöhnlichkeit präzisiert.³⁵ Diese kategorisierende Betrachtungsweise wird begrüsst, da sie zu einer rechtsgleichen Einordnung von Sachverhalten führt.³⁶

D. Plötzlichkeit

Art. 4 ATSG setzt voraus, dass die ungewöhnliche äussere Einwirkung einmalig und innerhalb eines relativ kurzen, abgrenzbaren Zeitraums erfolgt.³⁷ Dabei bezieht sich die Plötzlichkeit auf die Einwirkung des äusseren Faktors und nicht etwa auf dessen Wirkung auf den menschlichen Körper, weshalb nicht erforderlich ist, dass die Beschwerden sofort auftreten.³⁸ In aller Regel verwirklicht sich die Einwirkung innert einer Zeitspanne von Sekundenbruchteilen oder binnen weniger Sekunden.³⁹ Es wurde aber darauf verzichtet, eine Obergrenze festzulegen, ab welcher ein Vorgang nicht mehr als plötzlich angesehen wird.⁴⁰ Bei einer längeren Einwirkung wird aber verlangt, dass es sich um einen einmaligen äusseren Faktor handelt, der Gesundheitsschaden also nicht bloss durch wiederholte Einwirkung entsteht.⁴¹

E. Fehlende Absicht

Das Kriterium der fehlenden Absicht setzt voraus, dass die körperliche Schädigung weder wesentlich und willentlich vorgenommen (absichtlich) noch in Kauf genommen

³³ BGE 134 V 72 E. 4.2.3 S. 79; a.M. BÜHLER, S. 234 ff.; FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 95; GEHRING, OFK, N 13 f. zu Art. 4 ATSG; KIESER, SK, N 46 ff. zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 17 f.

³⁴ BGE 129 V 404 E. 2.1 S. 404 f. (übersetzt in: Pra 94/2005, Nr. 36, S. 264 ff.); BGE 134 V 72 E. 4.3.1 S. 79 f.

³⁵ Vgl. FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 96 ff.; RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 31 ff.

³⁶ KIESER, SK, N 40 zu Art. 4 ATSG.

³⁷ HOFER, BSK ATSG, N 27 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 23 zu Art. 6 UVG; KIESER/LANDOLT, N 25; KIESER, Unfallbegriff, S. 11.

³⁸ BÜHLER, S. 210; GEHRING, OFK, N 9 zu Art. 4 ATSG; KIESER, Unfallbegriff, S. 12; NABOLD, KOSS UVG, N 14 zu Art. 6 UVG; SCARTAZZINI/HÜRZELER, N 63 zu § 17.

³⁹ KIESER, SK, N 17 zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 11; LOCHER/GÄCHTER, N 8 zu § 7.

⁴⁰ BÜHLER, S. 207; GEHRING, OFK, N 7 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 27 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 23 zu Art. 6 UVG; KIESER, Unfallbegriff, S. 11; DERS., SK, N 17 zu Art. 4 ATSG; LOCHER/GÄCHTER, a.a.O.; NABOLD, KOSS UVG, N 15 zu Art. 6 UVG; RIEMER-KAFKA, N 2.49; THOMANN, N 16.8 zu § 16.

⁴¹ BÜHLER, S. 209; GEHRING, OFK, N 7 f. zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 27 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 23 zu Art. 6 UVG; KIESER, Unfallbegriff, S. 12; LOCHER/GÄCHTER, a.a.O.; NABOLD, KOSS UVG, N 16 zu Art. 6 UVG; PERRENOUD, CR, N 10 zu Art. 4 LPGa; THOMANN, a.a.O.

(eventualvorsätzlich) wurde.⁴² Die fehlende Absicht muss sich dabei auf die Gesundheitsschädigung (die Folge) und nicht auf das Unfallereignis (die Handlung) beziehen.⁴³ Absichtliches Handeln setzt Urteilsfähigkeit gemäss Art. 16 ZGB voraus.⁴⁴

F. Schädigung des menschlichen Körpers

Die Definition des Unfallbegriffs setzt voraus, dass die Einwirkung den Tod oder eine physische oder psychische Gesundheitsbeeinträchtigung verursacht hat.⁴⁵ Hinsichtlich der Intensität der Gesundheitsbeeinträchtigung wird verlangt, dass die Beeinträchtigung eine Behandlungsnotwendigkeit, eine Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben muss.⁴⁶

G. Kausalzusammenhang

Die Leistungspflicht der Unfallversicherung setzt voraus, dass die eingetretene körperliche Schädigung die Folge eines versicherten Unfallereignisses darstellt.⁴⁷ Entsprechend muss die Einwirkung des äusseren Faktors kausal für den entstandenen Gesundheitsschaden sein.⁴⁸

Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Gesundheitsschädigung ohne das Unfallereignis nicht, nicht in gleicher Weise oder nicht zur gleichen Zeit eingetreten wäre.⁴⁹ Das Ereignis muss für die Schädigung somit *conditio sine qua non* sein,⁵⁰ wobei ausreicht, wenn es als Teilursache den Gesundheitsschaden verursacht hat.⁵¹ Das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs bildet eine Tatfrage, wobei für dessen Nachweis der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügt.⁵²

In rechtlicher Hinsicht wird gemäss der allgemeinen Adäquanzformel verlangt, dass ein natürlich (teil-)kausaler Gesundheitsschaden nach Massgabe des gewöhnlichen Laufs der Dinge

⁴² BÜHLER, S. 211; GEHRING, OFK, N 15 zu Art. 4 ATSG; RIEMER-KAFKA, N 2.52.

⁴³ BGE 115 V 151 E. 4 S. 151 ff.

⁴⁴ GEHRING, OFK, N 17 zu Art. 4 ATSG.

⁴⁵ GEHRING, OFK, N 18 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 12 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 11 zu Art. 6 UVG; NABOLD, KOSS UVG, N 36 zu Art. 6 UVG.

⁴⁶ FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 76; GEHRING, OFK, N 19 zu Art. 4 ATSG; GHÉLEW/RAMELET/RITTER, S. 44; LOCHER/GÄCHTER, N 19 zu § 7; HOFER, BSK ATSG, N 13 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 12 zu Art. 6 UVG; MAURER, S. 172; RIEMER-KAFKA, N 2.56; SCARTAZZINI/HÜRZELER, N 64 zu § 17; THOMANN, N 16.41 zu § 16.

⁴⁷ GEHRING, OFK, N 23 zu Art. 4 ATSG; KIESER, SK, N 88 zu Art. 4 ATSG; LEUZINGER-NAEF, S. 11 f.; LOCHER/GÄCHTER, N 1 zu § 20; NABOLD, KOSS UVG, N 48 zu Art. 6 UVG; SCARTAZZINI/HÜRZELER, N 81 zu § 17.

⁴⁸ HACK-LEONI, S. 34.

⁴⁹ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181.

⁵⁰ ACKERMANN, Kausalität, S. 35; FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 104; GEHRING, OFK, N 24 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK UVG, N 65 zu Art. 6 UVG; DIES., BSK ATSG, N 58 zu Art. 4 ATSG; KIESER, SK, N 93 zu Art. 4 ATSG; LOCHER/GÄCHTER, N 6 zu § 20; MOSIMANN, Adäquanz, S. 193; NABOLD, nova, S. 30.

⁵¹ Statt vieler BGE 117 V 359 E. 4a S. 360.

⁵² BGE 119 V 335 E. 1 S. 337 f.

sowie der allgemeinen Lebenserfahrung auf das versicherte Ereignis zurückzuführen ist.⁵³ Der Adäquanz kommt dabei die Funktion einer Haftungsbegrenzung zu,⁵⁴ in dem eine vernünftige Begrenzung der aus der natürlichen Kausalkette zur Verfügung stehenden Tatsachen erreicht wird.⁵⁵ Die Beurteilung erfolgt mittels eines Werturteils,⁵⁶ weshalb die Adäquanz eine Rechtsfrage darstellt und nicht beweisbar ist.⁵⁷

In der Unfallversicherung ist die Kausalität erstmal bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Taggelder und Heilbehandlungen relevant und später bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Invalidenrente.⁵⁸ Die Prüfung der Adäquanz erfolgt nach unterschiedlichen Methoden je nach Art des eingetretenen Gesundheitsschadens.⁵⁹ Zudem ist bei der Prüfung einer allfälligen Invalidenrente nicht nur zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden ein Kausalzusammenhang erforderlich, sondern auch zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Einschränkung der funktionellen Leistungsfähigkeit.⁶⁰

3. Die historische Entwicklung des Schreckereignisses

Das Urteil Göring vom 2. Juli 1920 bildet den Ausgangspunkt der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Schreckereignis.⁶¹ Das EVG betonte in dieser Entscheidung, dass alle einzelnen Elemente des Unfallbegriffs erfüllt sein müssten.⁶² In Anlehnung an PICCARD, welcher bei der Anerkennung von psychischen Affektionen als Unfall zur Vorsicht mahnte,⁶³ hat das EVG allerdings bis 1939 in keinem Urteil ein Schreckereignis als Unfall qualifiziert.⁶⁴

Mit Urteil Haas vom 19. Juli 1939 erging der erste Grundsatzentscheid zum Schreckereignis, bei welchem es um einen Versicherten handelte, der nach einem Eisenbahnunglück bei der Bergung zweier toter Arbeitskollegen und deren Einsargung mitzuwirken hatte und im

⁵³ GERMANN, S. 163 f.

⁵⁴ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 181 ff.

⁵⁵ HOFER, BSK ATSG, N 68 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 75 zu Art. 6 UVG; LOCHER/GÄCHTER, N 14 zu § 20; MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 82; MOSIMANN, Adäquanz, S. 194; MEYER, S. 168; MÜLLER URS, S. 97.

⁵⁶ ACKERMANN, Adäquanz, S. 27 ff. und S. 123 f.; KIESER/LANDOLT, N 497 und N 541.

⁵⁷ Statt vieler: BGE 123 V 98 E. 3f S. 105.

⁵⁸ FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 161 ff. zu Partie IX; HACK-LEONI, S. 34.

⁵⁹ BGE 127 V 102 E. 5d S. 104 f.

⁶⁰ HACK-LEONI, a.a.O.; HOFER, BSK UVG, N 78 zu Art. 6 UVG; DIES., BSK ATSG, N 71 zu Art. 4 ATSG; KIESER, SK, N 92 zu Art. 4 ATSG; LEUZINGER-NAEF, S. 14.

⁶¹ LAUBER, S. 78 f.

⁶² LAUBER, S. 79.

⁶³ PICCARD, S. 26.

⁶⁴ BÜHLER, S. 246.

Nachgang psychische Beschwerden erlitt.⁶⁵ Das Gericht hielt fest, dass nur aussergewöhnliche Schreckereignisse mit überraschend heftiger psychischer Einwirkung, als Unfall anerkannt werden könnten, welche zudem geeignet sein müssten, auch bei einem gesunden Menschen typische Angst- oder Schreckwirkungen hervorzurufen.⁶⁶ Ein Jahr später wurde festgelegt, dass die versicherte Person das zu qualifizierende Ereignis selbst miterlebt haben müsse.⁶⁷ Bereits zu dem Zeitpunkt wurde deutlich gemacht, welche hohen Anforderungen an das Schreckereignis gestellt werden.⁶⁸

Im Jahr 1986 änderte das EVG seine Rechtsprechung zur Adäquanz und entschied, dass bei der Beurteilung nicht mehr nur auf den Durchschnittsmaßstab einer psychisch gesunden Person abgestellt werden müsse, sondern eine weite Bandbreite von Versicherten massgebend sei.⁶⁹ Diese Praxisänderung hatte Auswirkungen auf die Beurteilung von Schreckereignissen, da auch die Ungewöhnlichkeit nach dem Durchschnittsmaßstab einer psychisch gesunden Person beurteilt wurde.⁷⁰ Folgerichtig hat das EVG die Voraussetzung angepasst. Deshalb ist seither nicht mehr erforderlich, dass auch ein gesunder Mensch auf das Ereignis mit psychischen Störungen reagiert hätte.⁷¹ Im gleichen Urteil vom 20. April 1990 hat das EVG das Erfordernis des unmittelbaren Erlebens des Unfallereignisses fallen gelassen.⁷²

Ein Überblick über die zu beurteilenden Sachverhalte zeigt, dass es zunächst um Fälle im Berufsleben des öffentlichen Verkehrs ging und im Verlauf der Jahre vermehrt Fälle im Zusammenhang mit Straftaten (insbesondere Überfälle und Sexualdelikte) und Ereignisse im Nichtberufsbereich (z.B. Seebeben, Verkehrsunfälle oder Terrorakte) zu beurteilen waren.⁷³

4. Heutige Definition des Schreckereignisses und Abgrenzungen

A. Die Definition des Schreckereignisses

Ein psychisches Trauma stellt dann ein Unfallereignis i.S.v. Art. 4 ATSG dar, wenn es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis handelt, welches mit einem psychischen Schock verbunden ist.⁷⁴ Dabei muss die seelische Einwirkung «durch einen gewaltsamen, in der

⁶⁵ EVGE 1939 S. 102 ff.

⁶⁶ EVGE 1939 S. 102 ff. E. 5 S. 117.

⁶⁷ EVGE 1940 S. 91 ff. E. 3 S. 97.

⁶⁸ FRIEDAUER, Nr. 4.

⁶⁹ BGE 112 V 30 E. 3c S. 36 f.; BGE 115 V 133 E. 4b S. 135 f.

⁷⁰ BÜHLER, S. 248 f.

⁷¹ RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff. E. 2.b S. 304 f.

⁷² RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff. E. 3 S. 306 f.

⁷³ KIESER, Schreckereignis, S. 3; DERS., SK, N 69 f. zu Art. 4 ATSG.

⁷⁴ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179 f.

unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden Vorfall ausgelöst worden sein und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen».⁷⁵ Als typische Schreckereignisse gelten beispielsweise Brand- oder Erdbebenkatastrophen, Eisenbahn- oder Flugzeugunglücke, schwere Autokollisionen, Brückeneinstürze, Bombenabwürfe, verbrecherische Überfälle oder sonstige plötzliche Todesgefahren.⁷⁶ Bei der Beurteilung dieser Ereignisse ist dabei nicht nur auf die Reaktion eines psychisch Gesunden abzustellen, sondern auf eine weite Bandbreite von Versicherten.⁷⁷ Denn das Gesetz versichert auch Personen mit besonderen Veranlagungen, welche einen Unfall weniger gut verkraften.⁷⁸

B. Abgrenzungen von Schreckereignissen

a. Ereignis mit primären psychischen Folgeschäden

Die psychischen Beeinträchtigungen nach einem Schreckereignis sind zu unterscheiden von den psychischen Störungen, welche im Anschluss an ein körperliches Trauma eintreten.⁷⁹ Bei letzteren hat das Opfer eine Verletzung der körperlichen Gesundheit erlitten, während bei einem psychischen Trauma die körperliche Integrität des Opfers nicht oder kaum beeinträchtigt wurde.⁸⁰ Die Rechtsprechung unterscheidet bei psychischen Folgeschäden, ob die psychischen Gesundheitsschädigungen primäre Folgen eines Unfalls darstellen oder ob es sich um sekundäre, zu den organischen Beeinträchtigungen hinzutretende Auswirkung eines Unfallereignisses handelt.⁸¹ Wenn bspw. im Zusammenhang mit einer Lyme-Borreliose, welche durch einen als Unfall qualifizierten Zeckenbiss⁸² übertragen wurde, direkte psychische Beeinträchtigungen auftreten, stellen diese Beschwerden primäre Folgen des Unfalls dar.⁸³

b. Ereignis mit sekundären psychischen Folgeschäden

Die psychischen Gesundheitsschäden gelten als sekundäre Folge eines Unfallereignisses, wenn nach einem Unfallereignis psychische Beschwerden resultieren, weil sich der Heilungsprozess

⁷⁵ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179 f.

⁷⁶ FLEISCHANDERL, S. 290; RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 46 f.

⁷⁷ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179 f.

⁷⁸ RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 47.

⁷⁹ FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 89 zu Partie IX; HOFER, BSK ATSG, N 48 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 45 zu Art. 6 UVG.

⁸⁰ FRÉSARD-FELLAY, N 625; FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 89 zu Partie IX.

⁸¹ HOFER, BSK ATSG, N 87 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 94 zu Art. 6 UVG; PERRENOUD, CR, N 61 zu Art. 4 LPGa.

⁸² Vgl. BGE 122 V 230 (übersetzt in: Pra 86/1997, Nr. 82, S. 414 ff.).

⁸³ RKUV 2001 Nr. U 432 S. 321 ff.

schwierig, lange oder schmerzhaft gestaltet und die betroffene Person damit psychisch nicht fertig wird und deshalb erkrankt.⁸⁴ Diese werden als psychische Fehlentwicklungen nach einem Unfallereignis bezeichnet.⁸⁵ Ob ein Unfall mit psychischen Fehlentwicklungen vorliegt, hat das EVG in einem Vorfall geprüft, bei welchem sich eine Angestellte eines Spitalzentrums mit einer gebrauchten Injektionsnadel in den Daumen gestochen hat, mit welcher zuvor bei einer an Hepatitis C erkrankten Patientin eine Injektion durchgeführt worden ist. Die Versicherte hat davon nur eine leichte Verletzung am Daumen erlitten und sich selber nicht infiziert, allerdings haben sich im Nachgang psychische Beschwerden entwickelt.⁸⁶ Die Ereignisse mit sekundären psychischen Beschwerden werden hinsichtlich der Adäquanztprüfung anders beurteilt, als Ereignisse mit primären psychischen Beschwerden oder Schreckereignisse.⁸⁷

c. Ereignis mit gleichwertiger psychischer und organisch nachweisbarer Schädigung

Bei den sogenannten «gemischten» Vorfällen treten die Elemente eines Schreckereignisses (wie bspw. Überfall, Bedrohung) und einer den Unfallbegriff erfüllenden physischen Einwirkung (wie bspw. Schläge, Zufügen von Verletzungen) kombiniert vor, wobei kein Faktor deutlich im Vordergrund steht.⁸⁸ Als gemischter Vorfall wurde bspw. ein Überfall qualifiziert, bei welchem ein Angestellter bei der Reinigung eines Restaurants nachts von zwei maskierten, gefährlich bewaffneten Männern mit einer laufenden Motorsäge attackiert wurde und sich an unterschiedlichsten Stellen Rissquetschwunden und Schnittwunden zuzog und im Nachgang an psychischen Beschwerden litt.⁸⁹ Solche Ereignisse erfordern gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Adäquanztprüfung ein doppeltes Vorgehen.⁹⁰

d. Ereignis mit organisch nachweisbarer Schädigung von untergeordneter Rolle

Kein «gemischter» Vorfall liegt vor, wenn die Person psychische und physische Beschwerden erleidet, die organisch nachweisbaren Beeinträchtigungen aber lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und im Vergleich zur erlittenen psychischen Störung in den Hintergrund treten.⁹¹ Ein solcher Fall liegt bspw. vor, wenn ein Autolenker einen Verkehrsunfall verursacht, bei welchem die Beifahrerin noch an der Unfallstelle verstirbt, während sich der Autolenker

⁸⁴ HOFER, BSK ATSG, N 100 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 107 zu Art. 6 UVG; GERMANN, S. 168.

⁸⁵ RKUV 2001 Nr. U 432 S. 321 ff. E. 4 S. 321 f.

⁸⁶ BGE 129 V 402 (übersetzt in: Pra 94/2005, Nr. 36, S. 264 ff.).

⁸⁷ HOFER, BSK ATSG, N 48 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 45 zu Art. 6 UVG.

⁸⁸ Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 2.

⁸⁹ Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014.

⁹⁰ PERRENOUD, CR, N 47 zu Art. 4 LPGa.

⁹¹ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 390/04 vom 14. April 2005 E. 1.2.

nur Prellungen zuzieht, aber im Nachgang an psychischen Beeinträchtigungen leidet.⁹² Diese Ereignisse werden hinsichtlich der Adäquanzprüfung gleich beurteilt, wie «reine» Schreckereignisse.⁹³

5. Die wichtigsten Kategorien von Schreckereignissen

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hatte verschiedenste Ereignisse im Zusammenhang mit verbrecherischen bzw. deliktischen Vorfällen (Raub, Drohung oder Erpressung) insbesondere an Tankstellen und in Spielsalons zu beurteilen.⁹⁴ Auch in Fällen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen kann die Frage nach einem Schreckereignis auftauchen.⁹⁵ Das gleiche gilt in Fällen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.⁹⁶ Sodann spielte die Thematik zum Schreckereignis eine Rolle, wenn Personen in Autokollisionen oder Brandanschlägen verwickelt waren.⁹⁷ Diese Fälle werden im Folgenden als *Gefährdungs-Fälle* bezeichnet.

Auch in Fällen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit war die Frage nach einem Schreckereignis zu beurteilen. Im Vordergrund stehen dabei tragische Vorfälle, bei welchen Lokomotivführer mit Suizidenten konfrontiert wurden.⁹⁸ Diese Fälle werden im Folgenden als *Suizid-Fälle 1-3* bezeichnet. Auch im Zusammenhang mit der Landung eines Flugzeugs auf einer vereisten Landepiste kam die Frage nach einem Schreckereignis auf.⁹⁹

Die Thematik zum Schreckereignis spielte in Fällen im Zusammenhang mit der Tsunamikatastrophe in Thailand vom 26. Dezember 2004 sowie dem Terroranschlag in Nizza am 14. Juli 2016 eine Rolle.¹⁰⁰ Diese werden im Folgenden als *Tsunami-Fälle/ Terror-Fall* bezeichnet.

⁹² Urteil des BGer 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013.

⁹³ Siehe Kapitel III.6.B.b.

⁹⁴ Überfälle in Spielsalons: BGE 129 V 177; Urteil des BGer U 549/06 vom 8. Juni 2007; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 2/05 vom 4. August 2005. Überfälle in Tankstellen: Urteil des BGer 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016; 8C_2/2016 vom 29. Februar 2016; 8C_44/2015 vom 19. Mai 2015. Weitere Überfälle: Urteil des BGer 8C_53/2021 vom 9. April 2021; 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020; 8C_146/2015 vom 22. Juli 2015; 8C_480/2013 vom 15. April 2014; 8C_266/2013 vom 4. Juni 2013; 8C_182/2010 vom 2. Juli 2010; 8C_522/2007 vom 1. September 2008; U 593/06 vom 14. April 2008; 8C_774/2007 vom 24. Juni 2008; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 390/04 vom 14. April 2005; U 15/00 vom 19. März 2003.

⁹⁵ Urteil des BGer 8C_412/2015 vom 5. November 2015; 8C_505/2015 vom 14. Oktober 2015; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 193/06 vom 20. Oktober 2006.

⁹⁶ Urteil des BGer 8C_847/2017 vom 27. September 2018; 8C_1062/2009 vom 31. August 2010.

⁹⁷ Autounfälle: Urteil des BGer 8C_367/2021 vom 10. Januar 2022; 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013; 8C_341/2008 vom 25. September 2008. Brandanschlag: Urteil des BGer 8C_857/2014 vom 3. März 2015.

⁹⁸ Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013; RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff.; EVGE 1963 S. 165 ff.

⁹⁹ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 324/04 vom 2. Februar 2005.

¹⁰⁰ Tsunamikatastrophe: Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008; 8C_30/2007 vom 20. September 2007; U 548/06 vom 20. September 2007. Terror: Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018.

Sodann spielte die Thematik zum Schreckereignis in Fällen eine entscheidende Rolle, bei welchen die versicherte Person nicht unmittelbar in das Unfallgeschehen verwickelt war, sondern nachträglich mit den Folgen eines Unfalls konfrontiert wurde oder durch eine Nachricht vom Unfallgeschehen Kenntnis erhielt.¹⁰¹ Diese werden im Folgenden als *Konfrontations-Fälle* bezeichnet.

III. Teil 2: Voraussetzungen an das Schreckereignis nach aktuellem Recht

1. Vorbemerkung

Ausgehend von den Elementen, welche nach Art. 4 ATSG vorausgesetzt werden, damit ein Ereignis als Unfall gekennzeichnet werden kann, wird nachfolgend die heute geltende Definition des Schreckereignisses konkretisiert. Bei der Betrachtung der einzelnen Kriterien werden entsprechend der dargelegten Kategorien von Schreckereignissen verschiedenste Fälle einbezogen.

2. Äusserer Faktor

Da der Unfallbegriff nicht in jedem Fall ein körperliches Trauma voraussetzt, muss der äussere Faktor nicht zwingend mechanischer Natur sein.¹⁰² Die schädigende Einwirkung kann demnach auch ein Einfluss auf die Psyche darstellen.¹⁰³ Bei Schreckereignissen besteht der äussere Faktor mithin in einem Miterleben eines Ereignisses bzw. in einem psychisch geprägten Vorgang.¹⁰⁴

3. Schädigung

Das Kriterium der Körperschädigung im Sinne des Unfallbegriffs umfasst sowohl die Beeinträchtigungen der körperlichen als auch der seelischen Gesundheit.¹⁰⁵ Gemäss heute geltender Definition erfüllt ein Schreckereignis dieses Kriterium, wenn bei der versicherten Person durch das psychische Trauma eine Angst- oder Schreckreaktion eintritt und sich daraus sog.

¹⁰¹ Urteil des BGer 8C_600/2019 vom 8. November 2019; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 273/02 vom 17. Juni 2003; RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff.; EVGE 1940 S. 91 ff.; Urteil des Walliser Kantonsgerichts S2 13 91 vom 11. März 2014 (Internetpublikation); Urteil des Berner Verwaltungsgerichts UV/14/689 vom 25. September 2014 (Internetpublikation).

¹⁰² HOFER, BSK ATSG, N 19 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 18 zu Art. 6 UVG; LOCHER/GÄCHTER, N 12 zu § 7; NABOLD, Schreckereignis, S. 59 f.

¹⁰³ KIESER, SVR, N 58 zu § 6; DERS., Unfall, S. 82; DERS., SK, N 67 zu Art. 4 ATSG.

¹⁰⁴ HOFER, BSK ATSG, N 19 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 44 zu Art. 6 UVG; KIESER, SVR, N 58 zu § 6; DERS., Unfall, S. 82; DERS., SK, N 67 zu Art. 4 ATSG; NABOLD, Schreckereignis, S. 60.

¹⁰⁵ BÜHLER, S. 206 und S. 245.

Funktionsstörungen, also gesundheitliche Schäden ergeben können.¹⁰⁶ Es geht dabei bspw. um Lähmungen, Herzstillstand und sonstige psychische Beeinträchtigungen.¹⁰⁷ Nach dem derzeit gültigen internationalen psychiatrischen Klassifikationssystem wird bei psychischen Störungen nach einem traumatischen äusseren Ereignis insbesondere zwischen akuten Belastungsreaktionen, posttraumatischen Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen unterschieden.¹⁰⁸ Als Folge können aber auch Angst- und depressive Störungen unterschiedlichster Art sowie dissoziative Störungen und anhaltende Trauerstörungen auftreten.¹⁰⁹

Gemäss WEISS habe der psychische Schock unmittelbare Folge des Schreckereignisses zu sein, weshalb die Angst- und Schreckwirkungen in zeitlicher Nähe zum Ereignis eintreten müssten.¹¹⁰ Allerdings bezieht sich die Plötzlichkeit auf die äussere Einwirkung, weshalb nicht erforderlich ist, dass auch die Gesundheitsschädigung sofort eintritt.¹¹¹ Wenn die gesundheitliche Schädigung erst mit Verzögerung eintritt, so ist dies unter dem Kriterium des Kausalzusammenhangs zu prüfen.¹¹²

4. Ungewöhnlichkeit

A. Vorbemerkung

Wie bereits oben erwähnt, hat die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit gewisse Fallgruppen gebildet und die entsprechenden Anforderungen konkretisiert.¹¹³ Das Schreckereignis erfordert als ungewöhnlichen äusseren Faktor die seelische Einwirkung eines gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden Vorfall, wobei die Einwirkung überraschend heftig erfolgen und geeignet sein muss, auch bei einem gesunden Menschen typische Angst- und Schreckreaktionen hervorzurufen.¹¹⁴ Nachfolgend werden die Kriterien näher dargelegt. Dabei werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Voraussetzungen Fälle besprochen, bei welchen das entsprechende Kriterium umstritten war.

¹⁰⁶ SCARTAZZINI/HÜRZELER, N 72 zu § 17.

¹⁰⁷ KIESER, JaSo 2015, S. 70 f.; SCARTAZZINI/HÜRZELER, a.a.O.

¹⁰⁸ FOERSTER, S. 120 ff.; HOFFMANN-RICHTER, S. 37 f.

¹⁰⁹ EBNER, S. 50; HOFFMANN-RICHTER, S. 43; LANDOLT, Schockschäden, S. 362.

¹¹⁰ WEISS, S. 47.

¹¹¹ BÜHLER, S. 210; FRÉSARD-FELLY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 64 zu Partie IX; GEHRING, OFK, N 9 zu Art. 4 ATSG; KIESER, Unfallbegriff, S. 12; MAURER, S. 171; NABOLD, KOSS UVG, N 14 zu Art. 6 UVG; PERRENOUD, CR, N 11 zu Art. 4 LPGa; THOMANN, N 16.11 zu § 16.

¹¹² KIESER, SK, N 21 zu Art. 4 ATSG.

¹¹³ Siehe Kapitel II.2.C.

¹¹⁴ DUPONT, S. 44; NABOLD, Schreckereignis, S. 60; SCHAER, S. 581 f.; TOGNELLA, S. 97 f.

B. Unmittelbarkeit

a. Vorbemerkung

Das Erfordernis der Ungewöhnlichkeit verlangt einen zeitlichen und örtlichen Einbezug der versicherten Person in den Geschehensablauf.¹¹⁵ Deshalb wird ein Erlebnis nur dann als Schreckereignis anerkannt, wenn es sich in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten abgespielt hat.¹¹⁶ Der Zweck dieser Voraussetzung besteht gemäss Rechtsprechung darin, eine Grenze zu setzen, da der Verzicht darauf zu einer unzulässigen Ausweitung des Unfallbegriffs führen würde.¹¹⁷ Diese Abgrenzung ist in einer Reihe von Sachverhalten als entscheidend bezeichnet worden.¹¹⁸ Allerdings war dem in der Vergangenheit nicht immer so. Wie bereits dargelegt wurde, hat das EVG in einem Urteil aus dem Jahr 1940 die Voraussetzung des unmittelbaren Erlebens ausdrücklich verlangt, diese dann in einem Urteil aus dem Jahr 1990 fallengelassen.¹¹⁹ Gemäss BÜHLER sei aber nicht klar, ob diese Praxisänderung beabsichtigt war, da das Urteil weder publiziert wurde, noch das EVG die Erwägung als Praxisänderung bezeichnet habe.¹²⁰ Wie sogleich dargelegt wird, hat die Rechtsprechung in späteren Urteilen das Vorliegen eines Schreckereignisses aufgrund der fehlenden Unmittelbarkeit verneint, weshalb wohl keine Praxisänderung angestrebt wurde.¹²¹

b. Rechtsprechung zur Unmittelbarkeit

Im Zusammenhang mit dem Seebeben in Thailand musste das BG drei Fälle beurteilen, bei welchen die versicherten Personen die Flutwelle zwar nicht selber gesehen haben, aber mit deren Auswirkungen konfrontiert wurden, in dem sie den gewaltigen Wassermassen nur entfliehen konnten, weil sie sich rechtzeitig ans Ufer,¹²² in einen Pick-up¹²³ oder auf einen Hügel retten konnten.¹²⁴ Selbst wenn die versicherten Personen die für die Katastrophe verantwortliche Flutwelle nicht unmittelbar gesehen hatten, bejahte das BG die Unmittelbarkeit mit der Begründung, dass sich der optische Eindruck jeweils nicht auf das Erleben der Flutwelle an

¹¹⁵ WEISS, S. 50 f.

¹¹⁶ KIESER, Schreckereignis, S. 7.

¹¹⁷ Urteil des BGer 8C_600/2019 vom 8. November 2019 E. 3.2; RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 2b S. 90 f.

¹¹⁸ KIESER, a.a.O.

¹¹⁹ Siehe Kapitel II.3.

¹²⁰ BÜHLER, S. 249.

¹²¹ Siehe Kapitel III.4.B.b.

¹²² Urteil des BGer 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 4.2.

¹²³ Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 4.3.

¹²⁴ Urteil des BGer U 548/06 vom 20. September 2007 E. 4.3.

sich, sondern auf die gewaltigen Auswirkungen der Flutwelle erstreckt hätte und die versicherten Personen in konkreter Lebensgefahr gewesen waren.¹²⁵ (*Tsunami-Fälle*)

Im Zusammenhang mit dem Terroranschlag in Nizza hat das BG die Unmittelbarkeit bei einer versicherten Person verneint, welche das Attentat nicht unmittelbar erlebte, sondern «nur» den Ausbruch einer Massenpanik wahrnahm und mehrere Stunden in einem Beachclub bzw. Hotel ausharren musste.¹²⁶ Massgebend war, dass der Versicherte keiner konkreten Gefahr ausgesetzt gewesen war, sondern lediglich ein subjektives Angstempfinden verspürt hätte, welches die erforderliche Unmittelbarkeit nicht zu ersetzen vermochte.¹²⁷ (*Terror-Fall*)

Als ein Lokomotivführer einen Suizidenten auf den Gleisen stehen sah und nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, hat das EVG das Vorliegen eines Schreckereignisses bejaht (*Suizid-Fall I*).¹²⁸ In zwei weiteren Fällen, wurde das Schreckereignis allerdings wegen fehlender Unmittelbarkeit verneint, weil die Lokomotivführer erst bei der Reinigung die Blutspuren entdeckt bzw. erst durch die Information der Betriebsleitung vom Unfall Kenntnis erhalten hatten (*Suizid-Fälle 2-3*).¹²⁹

Bei einem Versicherten, welcher bei Abbauarbeiten in einem Steinbruch neben einem Kollegen stand, als dieser von einem Steinblock erschlagen wurde, hat das EVG die Unmittelbarkeit bejaht, obwohl der Versicherte den Vorfall nicht unmittelbar gesehen, sondern erst als der Kollege zusammenbrach bemerkte, in welcher Gefahr er sich befunden hatte.¹³⁰ (*Steinschlag-Fall*)

Verneint wurde Unmittelbarkeit, als ein Angestellter der SBB ein Eisenbahnunglück, welches Todesopfer gefordert hatte, nicht unmittelbar erlebte, sondern erst nachträglich an die Unfallstelle kam.¹³¹ Am Erfordernis der unmittelbaren Einwirkung fehlt es gemäss EVG, als eine Mutter in ihrer Wohnung die Leiche ihres getöteten Sohnes auffand, weil sie den Vorfall nicht miterlebt hatte.¹³² Gleiches gilt im Falle einer Mutter, welche von der Polizei erfuhr, dass der Sohn Opfer eines Tötungsversuchs geworden ist.¹³³ Aus demselben Grund hat die Suva und das Kantonsgericht Wallis u.a. das Vorliegen eines Unfalls verneint, als ein Rettungssanitäter

¹²⁵ Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 4.3; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 4.4; 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 4.2.

¹²⁶ Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 3.2.

¹²⁷ Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 3.3.2 und E. 3.3.4.

¹²⁸ RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff. E. 3 S. 306.

¹²⁹ Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2; EVGE 1963 S. 165 ff.

¹³⁰ Dazu RITLER, S. 90 f.

¹³¹ EVGE 1940 S. 91 ff. E. 3 S. 97.

¹³² RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 3 S. 91.

¹³³ Urteil des BGer 8C_600/2019 vom 8. November 2019 E. 3.

nach einem tragischen Unfall mit einem belgischem Reisebus in einem Tunnel als erstes an den Unfallort kam und das Ausmass des Dramas mit zahlreichen verstorbenen oder schwer verletzten Schulkindern erkannte.¹³⁴ Auch in einem Fall im Zusammenhang mit einer Explosion in einer pyrotechnischen Fabrik, bei welchem zwei Mitarbeiter ums Leben kamen, hat die Suva und das Kantonsgericht Bern die Unmittelbarkeit verneint, da die versicherte Person erst nachträglich an den Unglücksort kam.¹³⁵ Das EVG hat die Unmittelbarkeit wegen fehlender unmittelbarer Gegenwart in einem weiteren tragischen Vorfall verneint, bei welchem ein Arbeitskollege in den Brennofen einer Kehrlichtverbrennungsanlage gefallen war, währenddem sich die versicherte Person in der Kommandozentrale befand und erst einige Minuten später in die Brennkammer kam, als der Arbeitskollege bereits verstorben war.¹³⁶ (*Konfrontations-Fälle*)

c. *Würdigung der Rechtsprechung*

i) Unterschiedliche Kriterien

Bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit sind für die Rechtsprechung unterschiedliche Kriterien massgebend, auf welche im Folgenden hingewiesen wird.

Die *Tsunami-Fälle* und der *Terror-Fall* gleichen sich in der Hinsicht, als alle versicherten Personen die Katastrophe auslösende Ursache (Attentat bzw. Flutwelle) nicht unmittelbar gesehen haben. Sie unterscheiden sich gemäss Rechtsprechung aber darin, dass die versicherten Personen in den *Tsunami-Fällen* einer konkreten Gefahr ausgesetzt waren, während die versicherte Person im *Terror-Fall* lediglich eine abstrakte Gefährdung bzw. subjektive Angst verspürt hatte.¹³⁷ Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist mithin die konkrete Lebensgefahr.

Mit den *Tsunami-Fällen*, dem *Terror-Fall* und dem *Steinschlag-Fall* bringt die Rechtsprechung klar zum Ausdruck, welche grosse Bedeutung der konkreten Gefährdung beigemessen wird, wohingegen das Erleben des Unfallauslösers an sich als weniger entscheidend erachtet wird. Bei der Beurteilung der *Konfrontations-Fälle* und den *Suizid-Fällen* 2-3 verneint die Rechtsprechung hingegen das Vorliegen der Unmittelbarkeit aber in strikter Weise mit der Begründung, die versicherten Personen hätten das Ereignis nicht unmittelbar erlebt.¹³⁸ Es ist doch schwierig

¹³⁴ Urteil des Walliser Kantonsgerichts S2 13 91 vom 11. März 2014 E. 4.3 (Internetpublikation).

¹³⁵ Urteil des Berner Verwaltungsgerichts UV/14/689 vom 25. September 2014 E. 3.6 (Internetpublikation).

¹³⁶ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 273/02 vom 17. Juni 2003 E. 3.2.

¹³⁷ Tsunami-Fälle: Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 4.3; 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 4.2; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 4.3. Terror-Fall: Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 3.3.2 und E. 3.3.4.

¹³⁸ Suizid-Fälle: Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2; EVGE 1963 S. 165 ff. Konfrontations-Fälle: Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 273/02 vom 17. Juni 2003 E. 3.2; RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 3 S. 91; EVGE 1940 S. 91 ff. E. 3 S. 97; Urteil des Walliser Kantonsgerichts S2 13 91 vom

nachvollziehbar, wenn in den *Tsunami-Fällen* die Unmittelbarkeit u.a. deshalb bejaht wird, weil die Personen die Flutwelle (das Ereignis an sich) nicht miterlebt haben, aber unmittelbar mit dessen gewaltigen Auswirkungen konfrontiert wurden, wohingegen in den *Konfrontations-Fällen* bzw. in den *Suizid-Fällen* 2-3 die Unmittelbarkeit eben genau deshalb verneint wird, weil die versicherten Personen «nur» mit den Folgen konfrontiert wurden bzw. nur eine Nachricht erhalten haben.¹³⁹ Ob immerhin das Wahrnehmen eines bereits erfolgten Unfalls ein Schreckereignis darstellen kann, wird hingegen nicht geprüft.¹⁴⁰ Folgt man der Argumentation, wonach die Gefährdung Voraussetzung ist, müssten alle *Konfrontations-Fälle* abgewiesen werden, da es an der konkreten Gefahr mangelt. Demnach hätte aber auch bei keinem der *Suizid-Fälle* die Unmittelbarkeit bejaht werden dürfen, da die Lokomotivführer selber nicht gefährdet waren.¹⁴¹ Folgt man allerdings der Argumentation, wonach das Unfallereignis unmittelbar erlebt werden müsste und die Konfrontation mit den Folgen nicht ausreichend ist, hätten auch alle *Tsunami-Fälle* aufgrund der fehlenden Unmittelbarkeit abgewiesen werden müssen.¹⁴² Wird das unmittelbare Wahrnehmen des Ereignisses als Voraussetzung anerkannt, müsste zudem geprüft werden, wie das Erfordernis in distanzmässiger Hinsicht zu konkretisieren ist.¹⁴³

Die Darlegungen zeigen auf, dass die Rechtsprechung der konkreten Gefährdung und der Wahrnehmung des Unfallauslösers bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit je nach Vorfall unterschiedliche Bedeutung beimisst. Insofern ist unklar, welcher Aspekt zur Bejahung der Unmittelbarkeit tatsächlich entscheidend ist.

ii) Bedeutung der Kriterien

Für die Rechtsprechung scheint zunächst massgebend zu sein, ob für die versicherte Person eine objektive Gefährdung des Lebens bestanden oder eine Verletzung der körperlichen Integrität erfolgt ist. Ist eine solche Gefahr bzw. Verletzung gegeben (so bspw. in den *Tsunami-, Steinschlag-, oder Gefährdungs-Fällen*), wird die Unmittelbarkeit aufgrund der unmittelbaren Verwicklung naturgemäss bejaht und in einem nächsten Schritt geprüft, ob es sich beim

11. März 2014 E. 4.3 (Internetpublikation); Urteil des Berner Verwaltungsgerichts UV/14/689 vom 25. September 2014 E. 3.6 (Internetpublikation).

¹³⁹ FRIEDAUER bezeichnet die Tsunami-Urteile deshalb als bemerkenswert (FRIEDAUER, Nr. 4).

¹⁴⁰ KIESER, Unfall, S. 83 FN 8; DERS., SK, N 74 zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 22 f.; DERS., SVR, N 60 FN 84 zu § 6; DERS., ZSV, S. 29; DERS., hilljournal 2008, Nr. 9; KIESER/LANDOLT, N 65 FN 127.

¹⁴¹ Schreckereignis allerdings bejaht in: RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff. E. 3 S. 306.

¹⁴² Gemäss NABOLD hat das Bundesgericht mit den *Tsunami-Fällen* im Zusammenhang mit der Unmittelbarkeit keine Praxisänderung angestrebt. Die Bejahung des Unfallbegriffs erfolgte vielmehr deshalb, weil es sich um eine Katastrophe mit über 200'000 Toten gehandelt habe (NABOLD, nova, S. 38 FN 39).

¹⁴³ KIESER, Schreckereignis, S. 9.

Ereignis um einen gewaltsamen und überraschend heftigen Vorfall gehandelt hat.¹⁴⁴ Eine allfällige Körperverletzung muss aber von untergeordneter Bedeutung sein und die psychische Stresssituation sollte im Vordergrund stehen, damit ein Schreckereignis in Frage kommt.¹⁴⁵ Fehlt es an einer konkreten Gefährdung bzw. Verletzung, verneint die Rechtsprechung das Vorliegen eines Schreckereignisses aber nicht per se. Dies zeigen die unzähligen *Konfrontationsfälle* und *Suizid-Fälle*, bei welchen immerhin geprüft wurde, ob die (nicht gefährdeten oder verletzten) Personen das Ereignis unmittelbar erlebt haben oder nicht.¹⁴⁶ Insofern wird die Unmittelbarkeit bei Gefährdung bzw. Verletzung der körperlichen Integrität aufgrund der unmittelbaren Verwicklung begründet, die Unmittelbarkeit setzt eine solche Gefährdung bzw. Verletzung aber nicht voraus.¹⁴⁷

Hat die versicherte Person weder eine konkrete Gefährdung noch den Unfallauslöser erlebt, verneint die Rechtsprechung die Unmittelbarkeit.¹⁴⁸ Allerdings besteht der äussere Faktor bei einem Schreckereignis in einem Miterleben.¹⁴⁹ Entsprechend muss definiert werden, wie die psychische Einwirkung auf die versicherte Person in den jeweiligen Fällen erfolgt ist, bzw. was der Versicherte miterlebt hat. Wenn insbesondere im Zusammenhang mit den *Konfrontationsfällen* postuliert wird, es fehle an der Unmittelbarkeit, weil die Person «nur» mit den Folgen eines Ereignisses konfrontiert wurde,¹⁵⁰ fehlt es m.M.n. bereits am äusseren Faktor, da der Unfallauslöser an sich eben nicht miterlebt wurde und somit keine Einwirkung des Unfallgeschehens erfolgt ist. Dennoch hat auch in diesen Fällen durch das Wahrnehmen der Folgen oder durch den Erhalt einer Unfallnachricht eine unmittelbare Einwirkung auf die Psyche stattgefunden, da man aus psychologischer Sicht von physischen Abläufen als auch von Bildern, Mitteilungen oder Texten geprägt wird.¹⁵¹

Fehlt die unmittelbare Verwicklung muss daher untersucht werden, wie die unmittelbare Einwirkung auf die Psyche der versicherten Person im jeweiligen Fall erfolgt ist, um sodann prüfen zu können, ob die massgebende Einwirkung ein Schreckereignis darstellen kann.¹⁵² Die Einwirkung kann insofern erfolgen, als der Versicherte das Unfallgeschehen unmittelbar miterlebt,

¹⁴⁴ Vgl. bspw. Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 4.3.

¹⁴⁵ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 390/04 vom 14. April 2005 E. 1.2.

¹⁴⁶ Vgl. bspw. Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2.

¹⁴⁷ Vgl. LARGIER, S. 58; a.M. WEISS, S. 48 f.

¹⁴⁸ Vgl. bspw. Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2.

¹⁴⁹ Siehe Kapitel III.2.

¹⁵⁰ WEISS, S. 51 f.; RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 2b S. 90 f.

¹⁵¹ KIESER, JaSo 2021, S. 60.

¹⁵² Vgl. KIESER, a.a.O.

ohne selber gefährdet zu sein (vgl. *Suizid-Fall 1*).¹⁵³ Die Einwirkung kann aber auch erfolgen, indem die versicherte Person die unfallauslösende Ursache nicht wahrnimmt, aber mit deren Auswirkungen unmittelbar konfrontiert wird (vgl. *Konfrontations-Fälle, Terror-Fall und Suizid-Fall 2*).¹⁵⁴ Schliesslich kann die Einwirkung durch den Erhalt einer Unfallnachricht erfolgen (vgl. *Suizid-Fall 3 und Konfrontationsfälle*).¹⁵⁵ Ob die jeweilige unmittelbare Einwirkung nun als Schreckereignis gewertet werden kann, ist eine Frage, die mittels der Kriterien der überraschenden Heftigkeit und der Gewaltamkeit des Vorfalls beantwortet werden muss.

C. Überraschende Heftigkeit

a. Rechtsprechung zur überraschenden Heftigkeit

Im Zusammenhang mit der überraschenden Heftigkeit wird die Frage nach der Gewöhnung bzw. das berufliche ereignisbezogene Training als massgebend bezeichnet.¹⁵⁶ Die Rechtsprechung verneint das Vorliegen des Unfallbegriffs, wenn im betreffenden Berufsfeld gerade der Nichteintritt des betreffenden Faktors angestrebt wird bzw. der Umgang mit einem trotzdem eintretenden Faktor trainiert wird.¹⁵⁷ Wenn sich also gefürchtete Risiken realisieren, kann nicht von überraschender Heftigkeit gesprochen werden.¹⁵⁸ Als ein Pilot psychische Beschwerden entwickelt hat, nachdem er mit einem vollbesetzten Flugzeug bei der Landung über den Pistenrand hinausrollte und erst kurz vor einer Abschränkung in einem schneebedeckten Feld zum Stillstand kam, wurde das Vorliegen eines Schreckereignisses verneint, da es an der überraschenden Heftigkeit fehlte.¹⁵⁹ Denn das Überrollen der Landebahn wurde als gefürchtetes Risiko bei der Landung qualifiziert, welches regelmässig Gegenstand von Übungen im Simulator gewesen sei, sodass bei Eintreten des gefürchteten Ereignisses nicht von einer überraschenden Heftigkeit des Vorfalls gesprochen werden konnte.¹⁶⁰ Im Fall eines Versicherten, welcher von drei ihm teilweise bekannten Männern im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Angelegenheit aufgesucht und bedroht wurde, hat die kantonale Instanz das Vorliegen eines

¹⁵³ RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff.

¹⁵⁴ Terror-Fall: Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 3.2. Suizid-Fall 2: EVGE 1963 S. 165 ff. Konfrontations-Fälle: Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 273/02 vom 17. Juni 2003 E. 3.2; Urteil des Berner Verwaltungsgerichts UV/14/689 vom 25. September 2014 E. 3.6 (Internetpublikation); Urteil des Waliser Kantonsgericht S2 13 91 vom 11. März 2014 E. 4.3 (Internetpublikation); RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 3 S. 91; EVGE 1940 S. 91 ff. E. 3 S. 97.

¹⁵⁵ Urteil des BGer 8C_600/2019 vom 8. November 2019 E. 3.1; 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2.

¹⁵⁶ KIESER, Schreckereignis, S. 7.

¹⁵⁷ KIESER, Schreckereignis, S. 7 FN 23.

¹⁵⁸ WEISS, S. 53.

¹⁵⁹ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 324/04 vom 2. Februar 2005 E. 4.4.

¹⁶⁰ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 324/04 vom 2. Februar 2005 E. 4.4.

Schreckereignisses verneint.¹⁶¹ Es führte sinngemäss aus, die Bedrohung sei nicht völlig überraschend gekommen, da das Ereignis im Zusammenhang mit Verhandlungen gestanden sei, bei denen der Kläger von vorneherein gewusst habe, worum es im Wesentlichen ging.¹⁶² Das EVG hat die Frage offengelassen, ob der Vorfall als Schreckereignis qualifiziert werden könnte und hat die Leistungspflicht wegen fehlender Adäquanz abgewiesen.¹⁶³ Die Suva und das Walliser Kantonsgericht haben beim Rettungssanitäter, welcher mit den Unfallfolgen des Busunglücks im Kanton Wallis konfrontiert wurde, das Schreckereignis u.a. wegen der fehlenden überraschenden Heftigkeit verneint und dies mit der Berufsüblichkeit begründet.¹⁶⁴ Auch im Zusammenhang mit den *Suizid-Fällen* wird zuweilen postuliert, dass Lokomotivführer solchen psychischen Einwirkungen gewachsen sein müssten.¹⁶⁵ Da die jeweils gefürchteten Risiken persönliche Faktoren darstellen, spielen für die Rechtsprechung bei der Beurteilung der überraschenden Heftigkeit mithin subjektive Faktoren eine entscheidende Rolle.

b. Würdigung der Rechtsprechung

Gemäss der Rechtsprechung bemisst sich die Ungewöhnlichkeit grundsätzlich nach einem objektiven Massstab, wobei zuweilen auch subjektive Umstände bzw. persönliche Eigenschaften (wie Gewöhnung, Konstitution, Körpergrösse, Übung oder Berufsüblichkeit) mitberücksichtigt werden.¹⁶⁶ Gemäss einem Teil der Lehre sollten individuell-persönliche Elemente aber keine massgebenden Kriterien darstellen, da deren Berücksichtigung zu einer Benachteiligung gewisser Personengruppen führen würde, was im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung nicht hingenommen werden könne.¹⁶⁷ Entsprechend der Auffassung der Lehre sollte bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit ausschliesslich vom objektiven Geschehensablauf bzw. von objektiven Gesichtspunkten ausgegangen werden.¹⁶⁸ Massgebend sollte daher sein, ob der Vorfall den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet.¹⁶⁹ Der konkrete Lebensbereich ist insofern zu konkretisieren, indem Umstände des konkreten

¹⁶¹ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 15/00 19. März 2003 E. 3.2.

¹⁶² Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 15/00 19. März 2003 E. 3.2.

¹⁶³ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 15/00 19. März 2003 E. 3.3 und E. 4.

¹⁶⁴ Urteil des Walliser Kantonsgerichts S2 13 91 vom 11. März 2014 E. 4.4.2 (Internetpublikation).

¹⁶⁵ MAURER, S. 186 FN 384.

¹⁶⁶ BGE 134 V 72 E. 4.2.3 S. 79.

¹⁶⁷ BÜHLER, S. 234 f.; FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 95; GEHRING, OFK, N 13 f. zu Art. 4 ATSG; KIESER, SK, N 46 ff. zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 17 f.; DERS., hilljournal 2008, Nr. 9; KIESER/LANDOLT, N 19 ff.; LOCHER/GÄCHTER, N 13 ff. zu § 7.

¹⁶⁸ BÜHLER, a.a.O.; FRÉSARD/MOSER-SZELESS, a.a.O.; GEHRING, a.a.O.; KIESER, SK, N 46 ff. zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 17 f.; KIESER/LANDOLT, a.a.O.; LOCHER/GÄCHTER, a.a.O.

¹⁶⁹ KIESER, SK, N 42 zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 16; KIESER/LANDOLT, N 16; THOMANN, N 16.17 zu § 16.

Sachverhalts (bspw. Tageszeit, Bodenverhältnisse oder Temperatur) berücksichtigt werden können.¹⁷⁰ Übrige spezifische persönliche Umstände sollten bei der Prüfung allerdings unbeachtet bleiben.¹⁷¹

Das BG hat die Kritik der Lehre an der Praxis zunächst lediglich aufgenommen ohne sie zu würdigen,¹⁷² scheint sich in späteren Urteilen aber der Ansicht anzuschliessen.¹⁷³ M.E. ist der Lehre insbesondere aufgrund des Aspekts, dass die Berücksichtigung individueller Faktoren praktisch zum Verlust des Versicherungsschutzes für gewisse Personengruppen führt,¹⁷⁴ zuzustimmen, so dass bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit und mithin auch der überraschenden Heftigkeit eines Vorfalls nicht auf subjektive bzw. persönliche Umstände abgestellt werden sollte. Die durch die Rechtsprechung beurteilten Fälle im Zusammenhang mit der Berufsüblichkeit bei einem Schreckereignis datieren allerdings älteren Jahres und das BG hat sich im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit nach rein objektiven Gesichtspunkten nicht explizit zu einer Praxisänderung bekannt. Deshalb bleibt es m.E. offen, wie das BG psychische Einwirkungen im Zusammenhang mit der Berufsüblichkeit in Zukunft beurteilen wird.

D. Einwirkung durch einen gewaltsamen Vorfall

a. Vorbemerkung

Damit ein psychisches Trauma als Schreckereignis anerkannt werden kann, muss es sich beim Ereignis um einen gewaltsamen Vorfall handeln.¹⁷⁵ Der Zweck dieses Erfordernisses besteht wiederum darin, eine unzulässige Ausweitung des Unfallbegriffs zu vermeiden.¹⁷⁶ Bei der Prüfung ist vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen und das Ereignis ist in seiner Gesamtheit zu würdigen.¹⁷⁷

b. Einwirkung durch den Erhalt einer Unfallnachricht oder über Medienberichte

Wenn die unmittelbare psychische Einwirkung durch den Erhalt einer Unfallnachricht oder über die Medien erfolgt, wird postuliert, dass kein Schreckereignis vorliegen könne.¹⁷⁸ KIESER

¹⁷⁰ KIESER/LANDOLT, N 20.

¹⁷¹ KIESER/LANDOLT, N 21.

¹⁷² BGE 134 V 72 E. 4.2.3 S. 79.

¹⁷³ Urteil des BGer 8C_141/2009 vom 2. Juli 2009 E. 7.2; 8C_500/2008 vom 11. Februar 2009 E. 4.3.

¹⁷⁴ BÜHLER, S. 234 f.

¹⁷⁵ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179 f.

¹⁷⁶ Urteil des BGer 8C_600/2019 vom 8. November 2019 E. 3.2; RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 2b S. 90 f.

¹⁷⁷ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 46/04 vom 7. Dezember 2004 E. 3.

¹⁷⁸ MAURER, S. 185; NABOLD, Schreckereignis, S. 64; vgl. PETERMANN BÜTTLER, Ärztezeitung, S. 398; DIES., infosantésuisse, S. 13.

stellt allerdings in Frage, ob nicht auch der Erhalt einer solchen Nachricht so aussergewöhnlich sein könne, dass daraus ein Schreckereignis resultiere.¹⁷⁹ Denn im Haftpflichtrecht führe der durch den Erhalt einer solchen Nachricht verursachte Schaden unter gewissen Umständen zu Haftungsansprüchen.¹⁸⁰ Da im Unfallversicherungsrecht im Unterschied zum Haftpflichtrecht bei der Bejahung der Leistungspflicht nur eine begrenzte Möglichkeit zu einem differenzierten Schadensausgleich besteht,¹⁸¹ würde eine solche analoge Anwendung m.E. zu einer unzulässigen Ausuferung des Unfallbegriffs führen und wäre deshalb mit dem Zweck des Erfordernisses unvereinbar. Darüber hinaus wird der Schreck beim Erhalt einer tragischen Unfallnachricht durch einen Dritten oder über die Medien mehrheitlich durch die eigene Vorstellung bzw. das nachträgliche Bewusstsein ausgelöst und nicht durch die optische Wahrnehmung eines gewaltsamen Ereignisses.¹⁸² So wurde der Schreck beim Lokomotivführer im *Suizid-Fall 3* nicht durch das Touchieren eines unbekanntes Objektes ausgelöst, sondern durch die nachträgliche Information der Betriebsleitung, dass es sich beim Objekt um einen Menschen gehandelt hatte, weshalb es gemäss BG an der notwendigen Unmittelbarkeit gefehlt habe.¹⁸³ Aus denselben Gründen hat das BG das Vorliegen eines Schreckereignisses bei einer Mutter verneint, welche durch die Polizei erfuhr, dass ihr Sohn Opfer eines Tötungsversuchs wurde.¹⁸⁴ M.E. fehlt es in diesen Fällen nicht an der Unmittelbarkeit, sondern vielmehr an der Wahrnehmung eines gewaltsamen Vorfalls, weil die unmittelbare psychische Einwirkung ausschliesslich durch die nachträgliche Information erfolgt ist, der Schreck somit durch die eigene Vorstellungskraft geprägt wurde.

c. Einwirkung durch die unmittelbare Verwicklung in das Unfallgeschehen

War die versicherte Person im Unfallgeschehen verwickelt, indem sie dieses zwar (grösstenteils) unverletzt übersteht aber zufolge des erlittenen Schrecks krank wird, wird das Erfordernis der Gewaltsamkeit des Vorfalls selten in Frage gestellt, wobei dabei in erster Linie an schwere Flugzeug-, Eisenbahn-, oder Autounfälle gedacht wird.¹⁸⁵ Aber auch bei der Beurteilung weiterer *Gefährdungs-Fälle* wie schwere Überfälle, sonstige Todesgefahren und Sexualdelikte wird die Gewaltsamkeit des betreffenden Ereignisses – wenn sich das Gericht im konkreten

¹⁷⁹ KIESER, Schreckereignis, S. 9.

¹⁸⁰ Kieser, a.a.O., LANDOLT, Schreckereignis, S. 75.

¹⁸¹ Vgl. BGE 127 V 102 E. 5b/aa S 102 f.

¹⁸² Vgl. Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2.

¹⁸³ Urteil des BGer 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 4.2.

¹⁸⁴ Urteil des BGer 8C_600/2019 vom 8. November 2019 E. 3.2.

¹⁸⁵ Vgl. MAURER, S. 184.

Fall zu den Voraussetzungen an das Schreckereignis äussert – selten in Frage gestellt.¹⁸⁶ Die Betrachtungsweise ist m.E. richtig, da insbesondere bei einer konkreten Gefährdung des Lebens (Todesgefahr), welche als solche wahrgenommen wird, eine gewaltsame Eindrücklichkeit nicht abgesprochen werden kann. Gleiches gilt in Fällen massiver Beeinträchtigung der sexuellen Integrität. Denn die sexuelle Integrität wird im Unfallversicherungsrecht nicht versichert, weshalb die Rechtsprechung eine entsprechende Verletzung richtigerweise der psychischen Sphäre zuordnet.¹⁸⁷ Massgebend ist die Dauer und die Intensität der Einwirkung.¹⁸⁸ Es stellt sich die Frage, wie die Fälle zu beurteilen sind, bei welchen die versicherte Person die unfallauslösende Ursache nicht optisch wahrgenommen hat und deshalb erst nachträglich erfuhr, welcher Gefahr sie ausgesetzt war. Im *Steinschlag-Fall* wurde das Schreckereignis bejaht, weil der Versicherte immerhin gesehen hätte, wie sein Kollege zusammenbrach und sodann festgestellt habe, dass dieser erschlagen wurde.¹⁸⁹ In den *Tsunami-Fällen* war für das BG massgebend, dass sich der optische Eindruck auf die gewaltigen Auswirkungen der Wassermengen auf die Menschen und die Umwelt bezogen habe.¹⁹⁰ Auch bei einer Mutter, die mit ihren Töchtern im Auto sass und miterleben musste, wie bei einer Kollision mit einem anderen Auto ihre Tochter ums Leben kam, hat das BG das Vorliegen eines Schreckereignisses trotz der ausschliesslich akustischen Wahrnehmung des Zusammenpralls und einer darauffolgenden Erinnerungslücke von wenigen Minuten bejaht, weil sie immerhin die darauffolgenden Reanimationsversuche der Rettungskräfte bei der Tochter wahrgenommen habe.¹⁹¹ Nimmt die versicherte Person das auslösende Element optisch nicht wahr, setzt die Rechtsprechung für die notwendige Gewaltsamkeit des Vorfalls somit voraus, dass die Person immerhin die gewaltsamen Folgen miterlebt und dadurch realisiert, welcher Gefahr sie ausgesetzt war. Dem ist m.E. zuzustimmen, da der Schock in diesen Fällen nicht einzig durch die eigene Vorstellung, was hätte passieren können,

¹⁸⁶ Zu den Delikts-Fällen: Urteil des BGer 8C_53/2021 vom 9. April 2021 E. 2.1; 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.1; 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 3.1; 8C_2/2016 vom 29. Februar 2016 E. 3; 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 3.1; 8C_266/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.1; 8C_182/2010 vom 2. Juli 2010 E. 3.1; 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 3; U 593/06 vom 14. April 2008 E. 3.1. Zu den Sexual-Fällen: Urteil des BGer 8C_412/2015 vom 5. November 2015 E. 6.1. Zu den Gewalt-Fällen: Urteil des BGer 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 2.1 und E. 3. Zu den Brand-Fällen: Urteil des BGer 8C_857/2014 vom 3. März 2015 E. 1.2.

¹⁸⁷ SCHWENDENER, N 11.

¹⁸⁸ Urteil des BGer 8C_505/2015 vom 14. Oktober 2015 E. 3.

¹⁸⁹ Dazu RITLER, S. 90 f.

¹⁹⁰ Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 4.3; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 4.3; 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 4.1 f.

¹⁹¹ Urteil des BGer 8C_367/2021 vom 10. Januar 2022 E. 4.3.2.

ausgelöst wird. Die Fälle können somit nicht mit den Vorfällen verglichen werden, bei welchen die Personen erst durch eine Information von einem Ereignis erfahren.

Unter der Berücksichtigung des Zwecks muss eine Grenze gesetzt werden, weshalb nicht jede unmittelbare Verwicklung einen gewaltsamen Vorfall zu begründen vermag. Wie bereits dargestellt, sind die Dauer und Intensität der Einwirkung massgebend.¹⁹² So kann bspw. bei einer Person, welche ca. eineinhalb Stunden in einer Gondel festsass und diese danach unverletzt verlassen konnte, nicht von einem gewaltsamen Vorfall gesprochen werden.¹⁹³ Gleiches gilt im Falle einer Angestellten eines Spitalzentrums, welche sich mit einer gebrauchten Injektionsnadel in den Daumen gestochen hatte, mit welcher zuvor bei einer an Hepatitis C erkrankten Patientin eine Injektion durchgeführt worden war.¹⁹⁴ Auch bei einer Versicherten, bei welcher sich während der Geburt anästhesiologische Komplikationen ergaben, die dazu führten, dass die Versicherte bei vollem Bewusstsein während etwa zwei Minuten eine Tetraparese mit Atemnot und Sprachverlust erlebte, konnte der Vorgang nicht als gewaltsam bezeichnet werden. Denn die Anästhesiekomplikationen wurden durch das Einspritzen von Lokalanästhetika in den Katheter verursacht.¹⁹⁵ Trotz unmittelbarer Verwicklung fehlt es bei einem Sexualdelikt an einem gewaltsamen Vorfall, wenn die Versicherte nicht verletzt und von einem unbewaffneten Täter nur während sehr kurzer Zeit durch die Kleidung hindurch im Intimbereich berührt wurde.¹⁹⁶ An der notwendigen Gewaltamkeit fehlt es auch, wenn die versicherte Person mitten am Tag an einem öffentlichen Ort von einem unbewaffneten Mann mehrere Faustschläge erhalten hatte, welche zu keinen ernsthaften Verletzungen, aber zu psychischen Beschwerden geführt haben.¹⁹⁷ Dasselbe gilt bei einer versicherten Person, welche bei einem Überholmanöver auf der Autobahn einen Pneu überfuhr und der Wagen nur geringfügig beschädigt wurde.¹⁹⁸

d. Einwirkung durch das Wahrnehmen von tragischen Unfällen oder Unfallfolgen

Wenn der Versicherte keiner Bedrohung ausgesetzt war, das Unfallereignis aber miterlebte, bejaht das BG nur selten ein Schreckereignis.¹⁹⁹ Wenn die Person nachträglich mit den

¹⁹² Urteil des BGer 8C_505/2015 vom 14. Oktober 2015 E. 3.

¹⁹³ Urteil des BGer 8C_159/2011 vom 11. Juli 2011 E. 5.2.

¹⁹⁴ BGE 129 V 402 (übersetzt in: Pra 94/2005, Nr. 36, S. 264 ff.); ähnlich: Urteil des BGer 8C_51/2014 vom 14. Juli 2014 E. 6.2.

¹⁹⁵ Urteil des BGer 8C_231/2014 vom 27. August 2014 E. 4.3.

¹⁹⁶ Urteil des BGer 8C_505/2015 vom 14. Oktober 2015 E. 3.

¹⁹⁷ Urteil des BGer 8C_146/2015 vom 22. Juli 2015 E. 5.2.2.

¹⁹⁸ Urteil des BGer 8C_341/2008 vom 25. September 2008 E. 3.2.

¹⁹⁹ So wurde bspw. ein Schreckereignis bejaht, als ein Lokomotivführer wissentlich einen Suizidenten überfuhr (RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff. E. 3 S. 306).

Unfallfolgen konfrontiert wird, ohne selber gefährdet gewesen zu sein, wird gar nicht geprüft, ob das Wahrnehmen eines bereits erfolgten Unfalls ein Schreckereignis darstellen kann.²⁰⁰

In den als typische Schreckereignisse betrachteten Fällen²⁰¹ sollte gemäss MAURER auch ohne unmittelbare Bedrohung ein Schreckereignis bejaht werden können, sofern die betroffene Person die schreckliche Tragödie aus nächster Nähe ungefährdet miterlebe.²⁰² Dabei spiele die notwendige Intensität des Ereignisses eine entscheidende Rolle.²⁰³ Kein Unfall könne seiner Ansicht nach aber bei versicherten Personen vorliegen, welche das Unfallgeschehen aus sicherer Entfernung miterleben oder nachträglich mit den Unfallfolgen konfrontiert würden, da eine anderweitige Betrachtungsweise zu einer Ausuferung des Unfallbegriffs führen würde.²⁰⁴

Richtig erscheint die Ansicht, wonach die unmittelbare Einwirkung des Unfallgeschehens bzw. der Unfallfolgen aufgrund fehlender Bedrohung automatisch an Intensität verliert und die Gefahr einer Ausuferung des Unfallbegriffs besteht. M.E. könnte allerdings darüber diskutiert werden, ob in diesen Fällen aus den genannten Gründen²⁰⁵ beim Erfordernis der Gewaltsamkeit ein strengerer Massstab zur Anwendung kommt. Auch wenn ein Ereignis den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet, ist nicht ausreichend, wenn die versicherte Person dem Unfallgeschehen lediglich zuschaut oder deren Folgen miterlebt. Vielmehr muss das Miterleben eines Unfalls oder der Anblick der sich daraus ergebenden Folgen mit extremer Gewaltsamkeit verbunden sein. Das Auffinden einer leblosen oder verletzten Person allein kann deshalb richtigerweise noch keine gewaltsame Einwirkung begründen.²⁰⁶ Daher erscheint der Entscheid des EVG im Zusammenhang mit einer Mutter, welche in ihrer Wohnung ihren toten Sohn auffindet im Resultat als richtig.²⁰⁷ Gleiches gilt beim Vorfall mit dem verstorbenen Arbeitskollegen im Brennofen, da der Versicherte lediglich den Brennofen wahrnahm und der Schock ausschliesslich durch die eigene Vorstellung und das Bewusstsein geprägt wurde, wonach im Ofen sein verstorbener Arbeitskollege lag.²⁰⁸ Dasselbe gilt im *Terror-Fall*, da die wahrgenommenen Eindrücke (Massenpanik, Ausharren im Hotel) nicht als

²⁰⁰ KIESER, Unfall, S. 83 FN 8; DERS., SK, N 74 zu Art. 4 ATSG; DERS., Unfallbegriff, S. 22 f.; DERS., SVR, N 60 FN 84 zu § 6; DERS., ZSV, S. 29; DERS., hilljournal 2008, Nr. 9; KIESER/LANDOLT, N 65 FN 127.

²⁰¹ GEHRING, OFK, N 73 zu Art. 4 ATSG; RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 46 f.

²⁰² MAURER, S. 185.

²⁰³ MAURER, a.a.O.

²⁰⁴ MAURER, a.a.O.

²⁰⁵ Verringerte Intensität der Einwirkung sowie Vermeidung der Ausuferung des Unfallbegriffs.

²⁰⁶ NABOLD, Schreckereignis, S. 64; WEISS, S. 51.

²⁰⁷ Vgl. RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 3 S. 90 f.

²⁰⁸ Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 273/02 vom 17. Juni 2003 E. 3.2.

speziell gewaltsam bezeichnet werden können.²⁰⁹ M.E. fehlt es in den jeweiligen Fällen nicht – wie durch die Rechtsprechung geltend gemacht – an der Unmittelbarkeit, sondern an der optischen Wahrnehmung eines gewaltsamen Vorfalls. Wie NABOLD allerdings richtig anmerkt, könnte anders entschieden werden, wenn menschliche Leichen entstellt sind oder Personen grausame Verletzungen aufweisen.²¹⁰ Im Zusammenhang mit der Explosion in der pyrotechnischen Fabrik, bei welcher zwei Mitarbeiter ums Leben kamen, rannte die versicherte Person nachträglich an den Unfallort und fand bei der Suche nach den Arbeitskollegen Leichenteile (Knochen, Fleischfetzen, ein Fuss mit Schuh, zwei linke Hände, Hautteile und Gedärme).²¹¹ M.E. kann dieser optischen Wahrnehmung eine grausame bzw. gewaltsame Eindrücklichkeit nicht abgesprochen werden. Dasselbe gilt für die Wahrnehmung des Lokomotivführers, welcher wissentlich eine Person überfährt.²¹² Gleiches gilt im Falle eines Angestellten der SBB, welcher nach einem Eisenbahnunglück an die Unfallstelle kommt und zwei stark verstümmelte Todesopfer auffindet.²¹³

e. Würdigung

Die vorstehenden Ausführungen versuchen darzulegen, dass selbst wenn versicherte Personen keine Bedrohung erfahren haben, gewisse Einflüsse auf die Psyche mit einer gewaltsamen Eindrücklichkeit verbunden sein können. Deshalb sollte entgegen der Ansicht von MAURER²¹⁴ und WEISS²¹⁵ immerhin darüber diskutiert werden, ob das Wahrnehmen eines Unfalls oder dessen Folgen als gewaltsamer Vorfall gelten könnte. Um eine Ausuferung des Unfallbegriffs zu vermeiden, sollte die gewaltsame Eindrücklichkeit allerdings mit der zu spürenden unmittelbaren Bedrohung vergleichbar sein, um als gewaltsamer Vorfall gelten zu können. Dies ist klarerweise nicht gegeben, wenn die psychische Einwirkung durch den Erhalt einer Nachricht bzw. durch Medienberichte erfolgt, da sich der Vorfall primär in der Vorstellung der versicherten Person abspielt.²¹⁶ Auch wenn die Person das Unfallgeschehen ungefährdet miterlebt bzw. nachträglich an den Unfallort kommt, wird die notwendige Gewaltsamkeit i.d.R. nicht gegeben sein.²¹⁷ M.E. sollte darüber diskutiert werden, ob allenfalls anders entschieden werden könnte,

²⁰⁹ Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 3.1 und E. 3.3.2.

²¹⁰ NABOLD, Schreckereignis, S. 65.

²¹¹ Urteil des Berner Verwaltungsgerichts UV/14/689 vom 25. September 2014 (Internetpublikation); RITLER, S. 99 f.

²¹² RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300 ff. E. 3 S. 306.

²¹³ EVGE 1940 S. 91 ff. E. 3 S. 97.

²¹⁴ MAURER, S. 185.

²¹⁵ WEISS, S. 51.

²¹⁶ MAURER, S. 185; NABOLD, Schreckereignis, S. 64.

²¹⁷ MAURER, a.a.O.

wenn die versicherte Person mit ausserordentlich schrecklichen und grauenhaften Bildern konfrontiert wird (Auffinden von entstellten Leichen oder schwerverletzten Personen).

E. Geeignetheit

Entsprechend der Definition zum Schreckereignis setzt der Unfallbegriff voraus, dass der Vorfall geeignet sein muss, auch bei einem gesunden Menschen durch die Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag, etc.) hervorzurufen.²¹⁸ Da sowohl der Unfall- als auch der Adäquanzbegriff als Tatbestandsvoraussetzung die Schädigungseignung des Ereignisses fordern, sind die Begriffe nicht klar voneinander abgrenzbar.²¹⁹ Im Zuge der erfolgten Praxisänderung zur Adäquanz²²⁰ wurde die Rechtsprechung zum Schreckereignis dahingehend präzisiert, dass nicht nur die Reaktion eines (psychisch) gesunden Menschen als Vergleichsgrösse dienen sollte, sondern in diesem Zusammenhang auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen sei.²²¹ Wenn somit eine vollständig gesunde Person allenfalls durch das Ereignis psychisch nicht beeinträchtigt würde, aber die konkrete versicherte Person mit besonderen Veranlagungen allerdings schon, hindert dies die Annahme eines Unfallereignisses nicht.²²² Zugleich betont die Rechtsprechung aber, dass sich die Ungewöhnlichkeit definitionsgemäss nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber beziehe, weshalb nicht von Belang sein könne, wenn der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich ziehe.²²³

Trotz dieser oft bestätigten Rechtsprechung²²⁴ hat das BG bzw. das EVG aus der Festlegung, wonach eine weite Bandbreite von Versicherten einzubeziehen sei, keine praktische Konsequenzen gezogen.²²⁵ Denn die Rechtsprechung geht bei der Prüfung, ob im konkreten Fall ein Schreckereignis vorliegt, nur selten auf die Frage der Eignung ein.²²⁶ Entsprechend ist m.E.

²¹⁸ Siehe Kapitel II.4.A.

²¹⁹ KIESER/LANDOLT, N 596.

²²⁰ Siehe Kapitel II.3.

²²¹ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179 f.

²²² KIESER, Pfleregerecht, S. 145; KIESER/LANDOLT, N 62.

²²³ Statt vieler: RKUV 2000 Nr. U 365 S. 89 ff. E. 2a S. 89 f.

²²⁴ Vgl. bspw. Urteil des BGer 8C_341/2008 vom 25. September 2008 E. 2.1; 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 2.2; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 2.1; U 549/06 vom 8. Juni 2007 E. 3.1; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 2/05 vom 4. August 2005 E. 2.2; U 15/00 19. März 2003 E. 3.1.

²²⁵ NABOLD, KOSS UVG, N 35 FN 67 zu Art. 6 UVG; DERS., Schreckereignis, S. 60; DERS., nova, S. 38 f.

²²⁶ Das BG betont in gewissen Fällen lediglich, dass der Vorfall nicht geeignet sei, typische Angst- und Schreckwirkungen hervorzurufen (vgl. Urteil des BGer 8C_146/2015 vom 22. Juli 2015 E. 5.2.2 und 8C_341/2008 vom 25. September 2008 E. 3.2).

nicht klar, inwiefern bei der Prüfung der Ungewöhnlichkeit eine weite Bandbreite von Versicherten einzubeziehen ist.

Demgegenüber setzt sich die Rechtsprechung bei der Prüfung der Adäquanz zwischen einem als Schreckereignis qualifizierten Vorfall und den psychischen Beschwerden viel konkreter mit der Frage auseinander, welche Konsequenzen die Berücksichtigung einer weiten Bandbreite von Versicherten als Vergleichsgrösse auf die Frage der Adäquanz hat.²²⁷ Denn auch bei der Adäquanzprüfung sind solche Versicherten Bezugspersonen, welche im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung eines Unfalles aus versicherungsmässiger Sicht nicht optimal reagieren.²²⁸ Welche Konsequenzen das BG aus dieser Festlegung konkret zieht, wird im Kapitel zur Kausalität detaillierter dargelegt.²²⁹

5. *Plötzlichkeit*

Bei der Behandlung von Schreckereignissen ist m.E. ein gewisser Widerspruch zwischen den Anforderungen, welche an das Unfallereignis und die Adäquanz gestellt werden und dem Kriterium der Plötzlichkeit zu erkennen. So wird ein Schreckereignis und die Adäquanz eher bejaht, wenn u.a. die Einwirkung über längere Zeit gedauert hat,²³⁰ während eine kurze Einwirkung gegen das Vorliegen eines Schreckereignisses spricht.²³¹ Das Kriterium der Plötzlichkeit setzt aber grundsätzlich voraus, dass die äussere Einwirkung innerhalb eines relativ kurzen, abgrenzbaren Zeitraums zu erfolgen hat.²³² Trotz dieses Erfordernisses legt NABOLD richtig dar, dass es stossend wäre, wenn die Leistungspflicht bspw. bei kurzen Freiheitsberaubungen bzw. Geiselnahmen bejaht und bei längerer Dauer verneint würde, da die Einwirkung nicht mehr als plötzlich qualifiziert werden könnte.²³³ Denn die Plötzlichkeit kann auch bei länger andauernden Einwirkungen bejaht werden, sofern es sich nicht um wiederholte Einwirkungen

²²⁷ Vgl. bspw. BGE 129 V 177 E. 4.3 S. 185 f.; Urteil des BGer 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 4.2.3; 8C_412/2015 vom 5. November 2015 E. 6.3; 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 6.1; 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 5; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 6.1; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 193/06 vom 20. Oktober 2006 E. 2.3.2; U 46/04 vom 7. Dezember 2004 E. 4.2.

²²⁸ Vgl. bspw. BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 181 ff.; Urteil des BGer 8C_53/2021 vom 9. April 2021 E. 2.3; 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.3; Urteil des BGer 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 2.2; 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 2.3; 8C_412/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2; BGer 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 5.3; 8C_182/2010 vom 2. Juli 2010 E. 2; 8C_341/2008 vom 25. September 2008 E. 2.3; 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 2 und E. 4.3.1; U 593/06 vom 14. April 2008 E. 2; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 193/06 vom 20. Oktober 2006 E. 1.2.

²²⁹ Siehe Kapitel III.6.C.

²³⁰ Urteil des BGer 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 5.2.

²³¹ Urteil des BGer 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 2.2 und E. 4.2.2; 8C_505/2015 vom 14. Oktober 2015 E. 3.

²³² Siehe Kapitel II.2.D.

²³³ NABOLD, Schreckereignis, S. 65; DERS., KOSS UVG, N 18 zu Art. 6 UVG.

handelt.²³⁴ Insofern könnte bei der Beurteilung von psychischen Einwirkungen massgebend sein, ob das länger andauernde Ereignis in einer Gesamtwürdigung als einmaliges Ereignis zu betrachten ist.²³⁵ Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass eine minder belastete psychische Einwirkung allein aufgrund ihrer langen Dauer plötzlich zu einem Schreckereignis mutieren könnte.²³⁶ Die Lösung des Problems sieht NABOLD darin, dass auf die ersten Minuten bis Stunden der Einwirkung abzustellen sei und auch bei einer länger andauernden psychischen Einwirkung die Plötzlichkeit bejaht werden könnte, sofern die Einwirkung bereits zu Beginn die erforderliche Intensität erreiche.²³⁷ Das BG stützte diese Ansicht, als es im *Terror-Fall* die Leistungspflicht u.a. aufgrund der fehlenden Plötzlichkeit verneinte.²³⁸

6. Kausalität

A. Vorbemerkung

Eine Leistungspflicht der Unfallversicherung besteht nur, wenn der eingetretene Gesundheitsschaden die Folge eines versicherten Risikos ist, weshalb auch bei Schreckereignissen ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang erforderlich ist.²³⁹ Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit wird der Schwerpunkt im Folgenden auf verschiedene Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Adäquanz gelegt, während punktuell auf Aspekte des natürlichen Kausalzusammenhangs eingegangen wird.

B. Massgebende Adäquanzformel bei Schreckereignissen

a. Anwendbare Adäquanzformeln im Unfallversicherungsrecht

Im Unfallversicherungsrecht wird mit der Adäquanz geprüft, ob ein natürlich (teil-)kausaler Gesundheitsschaden auch in rechtlicher Hinsicht auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist.²⁴⁰ Nach der allgemeinen Adäquanzformel ist ein Ereignis eine adäquate Ursache eines eingetretenen Gesundheitsschadens, wenn es «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint».²⁴¹ Da die allgemeine Adäquanzformel wenig präzise ist, hat das BG seine Praxis

²³⁴ Siehe Kapitel II.2.D.

²³⁵ Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 4.2; 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 4.2; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 4.4.

²³⁶ NABOLD, KOSS UVG, N 18 zu Art. 6 UVG; DERS., Schreckereignis, S. 65 f.

²³⁷ NABOLD, KOSS UVG, N 18 zu Art. 6 UVG.

²³⁸ Urteil des BGer 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 3.3.3.

²³⁹ Siehe Kapitel II.2.G.

²⁴⁰ GERMANN, S. 163 f.

²⁴¹ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181.

weiterentwickelt, in dem bei gewissen Fallgruppen die Adäquanzprüfung entweder nach der sogenannten «Psycho-Praxis» gemäss BGE 115 V 133 oder nach der sogenannten «Schleudertrauma-Praxis» gemäss BGE 117 V 359 resp. BGE 134 V 109 vorzunehmen ist.²⁴²

Wie die Adäquanzprüfung im konkreten Fall zu erfolgen hat, hängt von der Natur des Beschwerdebilds ab.²⁴³ Bei organischen bzw. physisch objektiv nachweisbaren Unfallfolgen²⁴⁴ ist die adäquate Kausalität meistens zu bejahen, da sich diese weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt.²⁴⁵ Bei organisch nicht hinreichend nachweisbaren Unfallfolgen²⁴⁶ muss zunächst die aus adäquanzrechtlicher Sicht wichtige Triage in nicht organische Beschwerdebilder nach einem Schleudertrauma und äquivalenten Verletzungen einerseits sowie übrige psychische bzw. psychosomatische Beschwerdebilder andererseits erfolgen.²⁴⁷

Obwohl die «Psycho-Praxis» ursprünglich für psychische Unfallfolgen bzw. psychische Fehlentwicklungen nach einem Unfall entwickelt wurde, findet die Rechtsprechung grundsätzlich auf alle organisch nicht nachweisbaren Beschwerdebilder Anwendung.²⁴⁸ Für die Bejahung der Adäquanz wird in diesen Fällen vorausgesetzt, dass das Unfallereignis eine gewisse Schwere aufweist.²⁴⁹ Entsprechend ist bei der Anwendung der «Psycho-Praxis» an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei eine Katalogisierung der Unfälle in leichte (banale), im mittleren Bereich liegende und schwere Unfälle vorzunehmen ist.²⁵⁰ Dabei gilt der Grundsatz, wonach organisch nicht hinreichend nachweisbare Unfallfolgen dem Unfall rechtlich eher zugeordnet werden

²⁴² GERMANN, S. 164; NABOLD, nova, S. 35.

²⁴³ ACKERMANN, Kausalität, S. 52; GERMANN, S. 165; HOFER, BSK ATSG, N 70 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 77 zu Art. 6 UVG; NABOLD, KOSS UVG, N 61 zu Art. 6 UVG; RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 58.

²⁴⁴ Die Rechtsprechung definiert den Begriff der organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen wie folgt: «Objektivierbar sind Untersuchungsergebnisse, die reproduzierbar und von der Person des Untersuchenden und den Angaben des Patienten unabhängig sind. Von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen kann somit erst dann gesprochen werden, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigt wurden und die hierbei angewendeten Untersuchungsmethoden wissenschaftlich anerkannt sind» (BGE 138 V 248 E. 5.1).

²⁴⁵ Statt vieler: BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.

²⁴⁶ Definition der organisch nicht hinreichend nachweisbaren Unfallfolgen: «Organisch nicht hinreichend nachweisbare Unfallfolgen liegen vor, wenn eine Objektivierung der Beschwerden nicht möglich ist oder eine im erwähnten Sinne objektivierbare unfallbedingte Gesundheitsschädigung zwar vorliegt, aber diese die dargelegten Beschwerden nicht (hinreichend) zu erklären vermögen. Diese können als «typisches buntes Beschwerdebild» nach Schleudertraumen und äquivalenten Verletzungen in Erscheinung treten oder aber als psychisches oder nicht näher definiertes psychosomatisches Beschwerdebild» (GERMANN, S. 166).

²⁴⁷ GERMANN, S. 166; HOFER, BSK ATSG, N 76 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 83 zu Art. 6 UVG.

²⁴⁸ GEHRING, OFK, N 32 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 75 und N 77 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 82 und N 84 zu Art. 6 UVG; NABOLD, KOSS UVG, N 65 zu Art. 6 UVG; DERS., nova, S. 37; DERS., Schreckereignis, S. 61.

²⁴⁹ BGE 129 V 177 E. 4.1 S. 183 f.

²⁵⁰ BGE 129 V 177 E. 4.1 S. 183 f.

können, je schwerer der Unfall und die objektiv nachweisbaren Unfallfolgen waren.²⁵¹ Die Adäquanz wird deshalb bei leichten Unfällen i.d.R. verneint und bei schweren Unfällen i.d.R. bejaht.²⁵² Im Bereich der mittelschweren Unfällen werden unfallbezogene Zusatzkriterien²⁵³ zur Beurteilung hinzugezogen, wobei je nach Schwerengrades des Unfallereignisses innerhalb des mittleren Unfallschwerebereichs eine grössere oder kleinere Anzahl der Zusatzkriterien erfüllt sein muss.²⁵⁴

Bei objektiv nicht nachweisbaren Beschwerdebildern nach Schleudertraumen der HWS und äquivalenten Verletzungen²⁵⁵ erfolgt die Adäquanzprüfung nicht nach der «Psycho-Praxis», sondern nach der «Schleudertrauma-Praxis».²⁵⁶ Diese stellt eine modifizierte Methode der «Psycho-Praxis» dar, da bei den Unfällen des mittleren Bereichs angepasste Zusatzkriterien zur Anwendung kommen.²⁵⁷ Während die Zusatzkriterien nach der «Psycho-Praxis» unter Ausschluss psychischer Aspekte geprüft werden, wird bei der «Schleudertrauma-Praxis» auf eine Differenzierung zwischen physischen und psychischen Komponenten verzichtet.²⁵⁸

b. Anwendbare Adäquanzformel bei Schreckereignissen

Wie bereits vorgehend dargelegt, ist die Adäquanzprüfung nach der «Psycho-Praxis» und der «Schleudertrauma-Praxis» so ausgestaltet, dass bei schweren Unfällen mit gravierenden objektivierbaren Unfallfolgen die Adäquanz auch für nicht objektivierbare Unfallfolgen eher zu bejahen ist, als bei leichten Unfällen ohne gravierende objektivierbare Unfallfolgen.²⁵⁹ Da die Prüfung bei der Schwere der physisch erlittenen Schädigungen ansetzt, ist die Praxis auf Fälle zugeschnitten, in denen neben organisch nicht nachweisbaren Beschwerden zusätzlich

²⁵¹ HOFER, BSK ATSG, N 83 zu Art 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 90 zu Art. 6 UVG; NABOLD, nova, S. 37.

²⁵² ACKERMANN, Kausalität, S. 54; GEHRING, OFK, N 45 zu Art. 4 ATSG; GERMANN, S. 168; KORNER, S. 162; LEUZINGER-NAEF, S. 16; MOSIMANN, Leistungseinstellung, S. 369 f.; DERS., Adäquanz, S. 197.

²⁵³ Zu den Kriterien gehören: (1) besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls, (2) die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, (3) körperliche Dauerschmerzen, (4) ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung, (5) ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, (6) schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen, (7) Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit (BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140).

²⁵⁴ GERMANN, S. 168; KORNER, S. 162; MOSIMANN, Leistungseinstellung, S. 371; PRIBNOW, S. 193.

²⁵⁵ Als solche gelten äquivalente Verletzungen der HWS und Schädel-Hirn-Traumata.

²⁵⁶ BGE 117 V 359 E. 6a S. 366 f.; BGE 117 V 369 E. 4b S. 382 f.; BGE 134 V 109 E. 9.1 S. 122 f.

²⁵⁷ Zu den Kriterien gehören: (1) besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls, (2) die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, (3) fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung, (4) erhebliche Beschwerden, (5) ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, (6) schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen und (7) erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen (BGE 134 V 109 E. 10.3 S. 130).

²⁵⁸ BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f. und E. 6.2.1 S. 116 f.

²⁵⁹ Siehe Kapitel III.6.B.a.

organisch nachweisbare Beschwerden vorliegen.²⁶⁰ Bei Schreckereignissen steht aber die psychische Stresssituation im Vordergrund, wobei allfälligen zusätzlichen organischen Verletzungen i.d.R. keine erhebliche Bedeutung zukommt.²⁶¹ Die Anwendung der Praxis bei einem Schreckereignis würde deshalb regelmässig zur Verneinung der Adäquanz führen.²⁶² Die Anwendung dieser differenzierten Praxen ist zudem nicht geeignet, da für die Qualifikation eines Schreckereignisses als Unfall bereits an die Aussergewöhnlichkeit angeknüpft wird, weshalb das Kriterium der besonderen Eindrücklichkeit als besonderes Zusatzkriterium bei Unfällen aus dem mittleren Bereich nicht ein zweites Mal herangezogen werden kann.²⁶³

Aus den genannten Gründen erachtet die Rechtsprechung die Anwendung der «Psycho- bzw. Schleudertrauma-Praxis» als ungeeignet, weshalb anhand der allgemeinen Adäquanzformel danach zu fragen ist, ob das Schreckereignis geeignet war, die psychischen Beschwerden zu verursachen.²⁶⁴ Die allgemeine Adäquanzformel findet auch auf Schreckereignisse Anwendung, bei welchen die versicherte Person zwar körperlich verletzt wurde, die organisch nachweisbaren Geschehnisse aber von untergeordneter Bedeutung sind.²⁶⁵ Bei den sogenannten «gemischten» Vorfällen, ist die Adäquanzprüfung unter beiden Aspekten zu prüfen.²⁶⁶

C. Massgebende Rechtsprechung

a. Verschiedene Fälle

Bei der Beurteilung der Adäquanz stehen die *Gefährdungs-Fälle* und die *Tsunami-Fälle* im Vordergrund, da das Bundesgericht insbesondere bei den *Konfrontations-Fällen* und den meisten *Suizid-Fällen* bereits das Vorliegen eines Schreckereignisses i.S.v. Art. 4 ATSG verneint, weshalb eine allfällige Adäquanzprüfung obsolet wird.

b. Rechtsprechung

Selbst wenn bei Schreckereignissen die allgemeine Adäquanzformel zur Anwendung kommt,²⁶⁷ werden an die Bejahung der Adäquanz generell strenge Anforderungen gestellt.²⁶⁸

²⁶⁰ NABOLD, nova, S. 37.

²⁶¹ GERMANN, S. 167.

²⁶² HOFER, BSK ATSG, N 90 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 97 zu Art. 6 UVG; NABOLD, KOSS UVG, N 73 zu Art. 6 UVG; DERS., nova, S. 37 f.; DERS., Schreckereignis, S. 61.

²⁶³ BGE 129 V 177 E. 4.2 S. 184 f.

²⁶⁴ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 4.2 S. 184 f.

²⁶⁵ Urteil des BGer 8C_298/2016 vom 30. November 2016 E. 4.3; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 2.4; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 390/04 vom 14. April 2005 E. 1.2.

²⁶⁶ Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 2 und E. 6.5.

²⁶⁷ Siehe Kapitel III.6.B.b.

²⁶⁸ Statt vieler: Urteil des BGer U 548/06 vom 20. September 2007 E. 2.5.

Andererseits ist, wie bereits ausgeführt, bei der Adäquanzprüfung nicht allein auf psychisch gesunde Versicherte, sondern auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen.²⁶⁹ Es bilden auch solche Versicherte Bezugspersonen für die Adäquanzbeurteilung, welche im Hinblick auf die Verarbeitung eines Unfalls zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie auf einen Unfall nicht «optimal» reagieren, weshalb kein allzu strenger, sondern ein realitätsgerechter Massstab anzuwenden ist.²⁷⁰

Die Rechtsprechung neigt bei bestimmten, immer wieder auftretenden Schreckereignissen dazu, kategorisch vorzugehen.²⁷¹ So seien bspw. Schreckereignisse, bei welchen weder die versicherte Person noch eine Drittperson eine schwere Körperverletzung erlitten und das Ereignis nur kurz gedauert hat, grundsätzlich nicht geeignet, einen dauernden, erheblichen psychischen Schaden mit langanhaltender Erwerbsunfähigkeit zu verursachen.²⁷² Dies gelte insbesondere bei Ereignissen im Zusammenhang mit deliktischen Handlungen wie Raubüberfälle, Drohung und Erpressung.²⁷³ Die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf solche Ereignisse bestehe erfahrungsgemäss darin, dass eine allfällige Traumatisierung innert einiger Wochen oder Monate zu überwinden wäre.²⁷⁴ Diese Rechtsprechung ist auf Schreckereignisse ausgedehnt worden, bei welchen die versicherte Person zwar körperlich verletzt wird, die somatischen Beeinträchtigungen indessen lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und im Vergleich zum erlittenen psychischen Stress in den Hintergrund treten.²⁷⁵

Bei Schreckereignissen im Zusammenhang mit schweren Naturkatastrophen,²⁷⁶ erheblicher sexueller Gewalt,²⁷⁷ schweren Überfällen,²⁷⁸ häuslicher Gewalt verbunden mit einer

²⁶⁹ Siehe Kapitel II.3.

²⁷⁰ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 181 ff.

²⁷¹ KIESER, Schreckereignis, S. 7 FN 21 und S. 10 f.; DERS., SK, N 105 zu Art. 4 ATSG.

²⁷² Statt vieler: Urteil des BGer 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 2.2.

²⁷³ BGE 129 V 177 E. 4.3 S. 185 f.; Urteil des BGer 8C_53/2021 vom 9. April 2021 E. 5.3 f.; 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 4.2.2 ff.; 8C_2/2016 vom 29. Februar 2016 E. 4.2 f.; 8C_44/2015 vom 19. Mai 2015 E. 3; 8C_266/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.2.1 f.; 8C_774/2007 vom 24. Juni 2008 E. 5.3; U 549/06 vom 8. Juni 2007 E. 4.2; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 15/00 19. März 2003 E. 3.4.

²⁷⁴ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 4.3 S. 185 f.

²⁷⁵ Urteil des BGer 8C_917/2011 20. März 2012 E. 9; 8C_182/2010 vom 2. Juli 2010 E. 3.3.2; U 593/06 vom 14. April 2008 E. 3.3 f.; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 2/05 vom 4. August 2005 E. 3.1; U 390/04 vom 14. April 2005 E. 2.1 f.

²⁷⁶ Urteil des BGer 8C_653/2007 vom 28. März 2008 E. 5; U 548/06 vom 20. September 2007 E. 6.2; 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 6.

²⁷⁷ Urteil des BGer 8C_412/2015 vom 5. November 2015 E. 6.3; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 193/06 vom 20. Oktober 2006 E. 2.3.2.

²⁷⁸ Urteil des BGer 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.2.2; 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 6.4; 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 4.3.4 f.; U 382/06 vom 6. Mai 2008 E. 4.4.

Todesdrohung²⁷⁹ oder schweren Verkehrsunfällen²⁸⁰ neigt die Rechtsprechung demgegenüber dazu, die Adäquanz auch bei langanhaltenden Auswirkungen zu bejahen. Massgebend ist u.a. die Dauer, Intensität und Ernsthaftigkeit der Todesgefahr, bzw. der akuten Bedrohungslage ohne Ausweichmöglichkeit,²⁸¹ der erfolgte Überfall an einem für die versicherte Person vertrautem Ort,²⁸² eine geballte Übermacht und extreme Gefährlichkeit der Angreifer²⁸³ sowie der sichtbare Einsatz von Waffen.²⁸⁴ Das BG betont aber, dass die aufgezählten Gesichtspunkte eine Richtmarke für die Rechtsanwendung darstellen würden und nicht als abschliessender Katalog von Adäquanzkriterien zu verstehen wäre, welcher im Einzelnen durchzuprüfen sei.²⁸⁵

D. Würdigung der Rechtsprechung

a. Vorbemerkung

Im Folgenden wird zunächst auf einige mit der Rechtsprechung verbundenen Fragen hingewiesen und danach auf gewisse Kritikpunkte in der bestehenden Rechtsprechung zur Adäquanzprüfung bei Schreckereignissen hingewiesen.

b. Schreckereignis mit körperlichem Trauma

Wie vorgehend erörtert, findet die allgemeine Adäquanzformel nicht nur auf «reine» Schreckereignisse Anwendung, sondern auch auf Unfälle, bei denen die versicherte Person zwar körperlich verletzt wird, die somatischen Beeinträchtigungen jedoch im Vergleich zum psychischen Stress in den Hintergrund treten.²⁸⁶ Gemäss BG ist bei «gemischten» Vorfällen eine Prüfung nach der allgemeinen Adäquanzformel und der «Psycho-Praxis» vorzunehmen.²⁸⁷ Die doppelte Vorgehensweise ist gemäss BG angezeigt, da nicht einzusehen wäre, «weshalb die im Rahmen einer Betrachtung als «klassischer» Unfall auf Grund der körperlichen Verletzungen zu bejahende Adäquanz entfallen sollte, weil der Überfall auch ein Schreckereignis darstellen könnte, oder warum der erlittene Schrecken nur deshalb die Adäquanz nicht zu begründen vermöchte, weil der versicherten Person darüber hinaus auch noch physische Schäden zugefügt wurden».²⁸⁸

²⁷⁹ Urteil des BGer 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 5.2.

²⁸⁰ Urteil des BGer 8C_367/2021 vom 10. Januar 2022 E. 4.3.2; 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 6.1.

²⁸¹ Urteil des BGer 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.2.2; 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 5.2; 8C_298/2016 vom 30. November 2016 E. 5.3.

²⁸² Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 6.4; 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 4.3.4.

²⁸³ Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 6.4; 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 4.3.4.

²⁸⁴ Urteil des BGer 8C_298/2016 vom 30. November 2016 E. 5.3; 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 4.3.4.

²⁸⁵ Urteil des BGer 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 5.1.

²⁸⁶ Siehe Kapitel III.6.B.b.

²⁸⁷ Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 2; 8C_893/2012 vom 14. März 2013 E. 2; 8C_168/2011 vom 11. Juli 2011 E. 3.2; 8C_1062/2009 vom 31. August 2010 E. 2.2.2; U 382/06 vom 6. Mai 2008 E. 4.4.

²⁸⁸ Urteil des BGer 8C_168/2011 vom 11. Juli 2011 E. 3.2; 8C_1062/2009 vom 31. August 2010 E. 2.2.2.

Gemäss NABOLD ist diese Einordnung nicht unproblematisch, da unklar bleibe, ab welchem Umfang den körperlichen Beeinträchtigungen nur untergeordnete Bedeutung zukomme, sodass für die psychischen Beeinträchtigungen die allgemeine Adäquanzformel zur Anwendung gelange.²⁸⁹ Der Aspekt sei insofern von Bedeutung, als die Prüfung nach der allgemeinen Formel für die versicherte Person u.U. günstiger ausfallen könne.²⁹⁰ M.E. bleibt die Unterscheidung von geringer Bedeutung, da das BG in solch unklaren Fällen genügen lässt, wenn die Adäquanz nach einer der Praxen zu bejahen ist.²⁹¹ Allerdings werden die Anforderungen an die allgemeine Adäquanzformel so hoch angesetzt, dass die Rechtsprechung die Fälle regelmässig mit dem Hinweis erledigt, dass die Adäquanz selbst bei Anwendung der für die versicherte Person günstigeren Praxis zu verneinen sei.²⁹²

c. Strukturiertes Beweisverfahren

Wird zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang bejaht, ist im Zusammenhang mit dem Zuspruch einer Invalidenrente der Unfallversicherung gemäss Art. 18 UVG erforderlich, dass der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine invalidisierende Wirkung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 ATSG zukommt.²⁹³ Dabei definiert Art. 8 Abs. 1 ATSG die Invalidität als «die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit». Die Erwerbsunfähigkeit wiederum definiert sich nach Art. 7 Abs. 1 ATSG u.a. über den nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSG liegt eine Erwerbsunfähigkeit nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. In diesem Zusammenhang galt im Bereich von somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden jahrelang die «Überwindbarkeitsvermutung» gemäss BGE 130 V 352,²⁹⁴ welche das BG mit BGE 141 V 281 durch einen strukturierten, normativen Prüfraster bzw. ein strukturiertes Beweisverfahren ersetzte.²⁹⁵ Die geänderte Rechtsprechung hatte nicht nur Auswirkungen auf die Invaliden-, sondern auch auf die Unfallversicherung.²⁹⁶ Denn mit BGE 141 V 574 erklärte das BG das strukturierte Beweisverfahren auch im Bereich der

²⁸⁹ NABOLD, KOSS UVG, N 75 zu Art. 6 UVG; DERS., Schreckereignis, S. 66.

²⁹⁰ NABOLD, nova, S. 39.

²⁹¹ Urteil des BGer 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 6.5.

²⁹² NABOLD, KOSS UVG, N 65 zu Art. 6 UVG.

²⁹³ HOFER, BSK ATSG, N 72 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 79 zu Art. 6 UVG.

²⁹⁴ Siehe zur Entwicklung der Rechtsprechung: MOSIMANN, SZS, S. 186 ff.

²⁹⁵ BGE 141 V 281 E. 3.6 S. 294 f. und E. 6 S. 307 f.

²⁹⁶ HACK-LEONI, S. 29.

Unfallversicherung für sinngemäss anwendbar.²⁹⁷ Mit BGE 143 V 418 wurde der Anwendungsbereich des strukturierten Beweisverfahrens zudem auf alle psychischen Erkrankungen ausgeweitet.²⁹⁸

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann nicht geprüft werden, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf die Schreckereignis-Praxis haben wird. Es soll lediglich der Hinweis angebracht werden, dass – soweit ersichtlich – bis anhin nicht geklärt ist, welche Konsequenzen sich daraus für die Schreckereignis-Praxis ergeben.²⁹⁹ Die Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil zum Zeitpunkt, als das strukturierte Beweisverfahren auch auf den Bereich des Unfallversicherungsrecht ausgeweitet wurde, dessen Anwendungsbereich noch nicht auf alle psychischen Beschwerden anwendbar war.³⁰⁰ Gemäss NABOLD sei aber davon auszugehen, dass das strukturierte Beweisverfahren grundsätzlich auch auf psychische Erkrankungen anwendbar ist, welche Folge eines Schreckereignisses sind.³⁰¹ Demnach sei vor dem Zuspruch einer allfälligen Invalidenrente zusätzlich zur Adäquanzprüfung ein strukturiertes Beweisverfahren vorzunehmen. Daraus folge, dass die Anerkennung psychischer Beschwerden als adäquate Folge eines Schreckereignis nicht länger automatisch zu einem Rentenanspruch der versicherten Person führen wird. Deshalb wäre denkbar, dass die Praxis zukünftig bei der Frage der Adäquanz grosszügiger vorgehen wird.³⁰²

d. Zeitpunkt der Adäquanzprüfung und massgebender Massstab

NABOLD stellt die Frage, ob die Adäquanzprüfung zu jedem Zeitpunkt erfolgen könne oder ob sie erst bei einem allfälligen Rentenzuspruch vorzunehmen sei.³⁰³ Das Bundesgericht betone, dass die Adäquanz bei Schreckereignissen nur zurückhaltend zu bejahen wäre, da die typische Reaktion darin bestehe, eine allfällige Traumatisierung innert einiger Wochen oder Monate zu überwinden.³⁰⁴ Die Formulierung deute gemäss NABOLD darauf hin, dass die Adäquanzprüfung entweder erst bei der Prüfung einer allfälligen Rente vorzunehmen sei oder aber, dass die Adäquanzprüfung, zwar jederzeit, aber im Rahmen einer Rentenprüfung nach strengeren Massstäben zu erfolgen habe, als während der Taggeldphase.³⁰⁵

²⁹⁷ BGE 141 V 574 E. 5.2 S. 581 f.

²⁹⁸ BGE 143 V 418 E. 7.2 S. 429.

²⁹⁹ NABOLD, Schreckereignis, S. 68.

³⁰⁰ Dafür: HACK-LEONI, S. 29; dagegen: GEHRING, OFK, N 48 zu Art. 4 ATSG.

³⁰¹ NABOLD, Schreckereignis, S. 68.

³⁰² NABOLD, Schreckereignis, S. 69.

³⁰³ NABOLD, Schreckereignis, S. 62 f.

³⁰⁴ Siehe Kapitel III.6.C.b.

³⁰⁵ NABOLD, Schreckereignis, S. 63.

Die Adäquanz gilt als Haftungsvoraussetzung und ist somit Voraussetzung für den Leistungsanspruch.³⁰⁶ Da die Voraussetzungen grundsätzlich jederzeit bestehen müssen, ist der Unfallversicherer jederzeit befugt im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf Weiterausrichtung der Leistung die Adäquanz zu klären.³⁰⁷ Insofern spricht die bundesgerichtliche Formulierung dafür, dass die Adäquanz je nach der in Frage stehenden Leistung nach unterschiedlichem Massstab vorzunehmen ist. M.E. besteht hier Klärungsbedarf, da diese Ansicht der Rechtsprechung widerspricht, wonach die Adäquanz je nach Leistungsart nicht mittels eines unterschiedlichen Massstabes geprüft werden darf.³⁰⁸ Gemäss GÄCHTER sollte es allerdings möglich sein, die Adäquanz je nach dem zur Beurteilung stehenden versicherten Risiko (Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit) unterschiedlich zu beurteilen.³⁰⁹ An dieser Stelle ist anzumerken, dass eine Diskrepanz zur genannten Rechtsprechung auch bei der «Psycho- und der Schleudertrauma-Praxis» erkennbar ist, da die spezielle Adäquanzprüfung in diesen Fällen erst im Zeitpunkt des Fallabschlusses vorzunehmen ist.³¹⁰

e. Konstitutionelle Prädisposition

Gemäss der Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Adäquanz kein allzu strenger, sondern ein realitätsgetreuer Massstab anzuwenden.³¹¹ Insbesondere in Fällen im Zusammenhang mit Sexualdelikten, aber auch bei Verkehrsunfällen hat sich das BG bzw. das EVG mit der psychischen Vorbelastung der versicherten Personen befasst und kam jeweils zum Schluss, die Versicherten befänden sich innerhalb der zu berücksichtigenden weiten Bandbreite.³¹²

Anders verhält es sich demgegenüber in Fällen im Zusammenhang mit Raubüberfällen, Drohungen und Erpressungen, bei welchen die Rechtsprechung die Adäquanz kategorisch verneint.³¹³ In einem Urteil hatte das EVG einen Raubüberfall zu beurteilen, bei welchem die Mitarbeiterin eines Spielsalons von einem maskierten Mann mit einer Faustfeuerwaffe bedroht wurde, wobei es weder zu Handgreiflichkeiten noch zu Schüssen kam und sich der Täter nach der Geldübergabe entfernte.³¹⁴ Obwohl die durch die Unfallversicherung beauftragte Fachärztin

³⁰⁶ ACKERMANN, Kausalität, S. 61; KIESER/LANDOLT, N 583; LOCHER/GÄCHTER, N 2 zu § 20.

³⁰⁷ KIESER, SK, N 101 zu Art. 4 ATSG; DERS., Forum, S. 217; DERS., ZSV, S. 30; LEUZINGER-NAEF, S. 22 f.

³⁰⁸ BGE 127 V 102 E. 5e S. 105 f.

³⁰⁹ GÄCHTER, S. 19.

³¹⁰ Siehe NABOLD, nova, S. 42 f.; RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 61.

³¹¹ Siehe Kapitel III.6.C.b.

³¹² Urteil des BGer 8C_412/2015 vom 5. November 2015 E. 6.2 f.; 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 6.1; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 193/06 vom 20. Oktober 2006 E. 2.3.2.

³¹³ Siehe Kapitel III.6.C.b.

³¹⁴ BGE 129 V 177.

in ihrem Gutachten u.a. eine chronische posttraumatische Belastungsstörung diagnostizierte, verzichtete das Gericht darauf, näher auf die Faktoren einzugehen, welche zur Chronifizierung geführt haben.³¹⁵ Das EVG unterliess mithin die kritische Prüfung, inwieweit die Versicherte in einer weiten Bandbreite einzuordnen ist, obwohl es im gleichen Urteil betonte, dass auch prädisponierte Personen zu schützen seien.³¹⁶ Vielmehr kam das EVG zum Schluss, dass der Raubüberfall nicht geeignet wäre, eine psychische Störung mit vollständiger Erwerbsunfähigkeit herbeizuführen.³¹⁷ Dabei stützte es sich ohne kritische Würdigung auf die Argumentation des beratenden Psychiaters der Unfallversicherung, welcher seinerseits die Versicherte aber selbst nie gesehen, sondern allein aufgrund der Akten eine Beurteilung abgegeben hatte.³¹⁸ M.E. ist nun entscheidend, dass das BG bzw. das EVG bei der Beurteilung weiterer Fälle im Zusammenhang mit Raubüberfällen die Argumentation des oben dargelegten Falls übertrug und die Adäquanz ohne vertiefte Auseinandersetzung verneinte.³¹⁹ Als Argument wird zuweilen vorgebracht, dass die Adäquanz in diesen Fällen in ihrem ursprünglich haftungsbegrenzenden Sinne handgehabt wird.³²⁰ Damit wird aber der Grundsatz in Frage gestellt, wonach bei der Beurteilung der Adäquanz auf eine weite Bandbreite abzustellen ist.³²¹ Es wird der Eindruck erweckt, als ob der Adäquanzmassstab in diesen Fällen höher angesetzt wird, wobei m.E. dazu kein Anlass besteht. Denn auch diese Vorfälle stellen Schreckereignisse dar und erfüllen mithin die hohen Anforderungen an den Unfallbegriff i.S.v. Art. 4 ATSG.³²² Insoweit wäre zu fordern, dass das BG seine oft rezipierten Grundsätze auch entsprechend anwenden würde.

f. Kategorisierung

Bei der Adäquanzprüfung wird gefordert, dass die Beurteilung transparent und nachvollziehbar erfolgen muss.³²³ Insofern sind Kriterien notwendig, anhand derer beantwortet werden kann, ob das Ereignis gemäss der allgemeinen Adäquanzformel geeignet war, einen

³¹⁵ HAEFLIGER/KIESER, S. 1473.

³¹⁶ HAEFLIGER/KIESER, a.a.O.

³¹⁷ BGE 129 V 177 E. 4.3 S. 185 f.

³¹⁸ HAEFLIGER/KIESER, S. 1470.

³¹⁹ Vgl. Urteil des BGer 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 4.2.3; 8C_2/2016 vom 29. Februar 2016 E. 4.3; 8C_266/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.2.1 f.; U 593/06 vom 14. April 2008 E. 3.3 f.; 549/06 vom 8. Juni 2007 E. 4.2; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 2/05 vom 4. August 2005 E. 3.1 f.; U 390/04 vom 14. April 2005 E. 2.1 f.; U 15/00 vom 19. März 2003 E. 3.4.

³²⁰ Urteil des BGer U 593/06 vom 14. April 2008 E. 3.4; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 2/05 vom 4. August 2005 E. 3.2.

³²¹ FRIEDAUER, Nr. 4; HAEFLIGER/KIESER, S. 1475.

³²² Das BG hat das Vorliegen eines Schreckereignisses bei Ereignissen im Zusammenhang mit deliktischen Handlungen zwar auch schon in Frage gestellt, eine Korrektur der Rechtsprechung ist bisweilen aber nicht erfolgt (KIESER, hilljournal 2008, Nr. 9).

³²³ GEHRING, OFK, N 28 zu Art. 4 ATSG; HOFER, BSK ATSG, N 90 zu Art. 4 ATSG.

Gesundheitsschaden in der Art des eingetretenen zu verursachen.³²⁴ Wie oben dargelegt, ist bei der Beurteilung der Adäquanz durch das höchstrichterliche Gericht eine gewisse Kategorisierung ersichtlich.³²⁵ Eine solche schematisierende Einordnung ist zu begrüßen, da es der rechtsgleichen und praktikablen Rechtsanwendung Rechnung trägt.³²⁶ Allerdings birgt sie gleichzeitig die Gefahr, dass dem Aspekt der richterlichen Würdigung des Einzelfalls zu wenig Beachtung geschenkt wird.³²⁷ Das BG hat deshalb richtigerweise betont, dass die bei gewissen Fallgruppen von Schreckereignissen herbeigezogenen Kriterien³²⁸ lediglich als Hilfestellung dienen würden.³²⁹

An einem solchen Hilfsraster fehlt es m.E. in Fällen im Zusammenhang mit Raubüberfällen, Drohung und Erpressung, bei welchen die Rechtsprechung davon ausgeht, dass die typische Reaktion darin bestehen würde, dass eine Traumatisierung innert einiger Wochen verarbeitet werde.³³⁰ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verneint die Adäquanz insbesondere dann, wenn weder das Opfer noch eine Drittperson einen erheblichen Körperschaden erlitten, da solche Fälle nicht geeignet seien, einen dauernden, erheblichen psychischen Schaden bzw. eine vollständige Erwerbsunfähigkeit zu verursachen.³³¹ HAEFLIGER/KIESER betonen allerdings, dass der Schluss, wonach bei fehlender körperlicher Verletzung nur ein leichtes Trauma vorliegen könne, nicht richtig sei. Denn zu den zerstörerischsten traumatisierenden Ereignissen würden solche gehören, bei denen keinerlei offene körperliche Verletzungen vorliegen würden, die Betroffenen aber dennoch nachhaltig, existentiell und andauernd geschädigt werden könnten.³³² Es bleibt mithin unklar, wie die höchstrichterliche Judikatur die allgemeine Lebenserfahrung bzw. die übliche Reaktion bestimmt, da es nicht auf medizinische Studien abstellt. Vielmehr erscheint der individuelle Erfahrungshorizont des Gerichtes als massgebend.³³³ Aufgrund der damit verbundenen Unbestimmtheit und der Gefahr, dass damit alles oder nichts begründet werden kann, ist deshalb vom Bundesgericht zu fordern, dass es die inhaltsleeren Definitionen konkretisiert.³³⁴

³²⁴ MOSIMANN, Adäquanz, S. 221.

³²⁵ Siehe Kapitel III.6.C.b.

³²⁶ Vgl. KIESER, JaSo 2015, S. 71.

³²⁷ Vgl. KIESER, ZSV, S. 31; DERS., Forum, S. 219.

³²⁸ Siehe Kapitel III.6.C.b.

³²⁹ Urteil des BGER 8C_847/2017 vom 27. September 2018 E. 5.1.

³³⁰ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 4.3 S. 185 f.

³³¹ Statt vieler: Urteil des BGER 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 2.2.

³³² Ausführlich: HAEFLIGER/KIESER, S. 1471 f.

³³³ HAEFLIGER/KIESER, S. 1472 f.; PRIBNOW, S. 194.

³³⁴ HAEFLIGER/KIESER, S. 1472 ff.

E. Funktion der Adäquanzprüfung

a. Vorbemerkung

In diesem Kapitel wird zunächst auf die Frage eingegangen, warum die Rechtsprechung die Adäquanz bei Schreckereignissen nur zurückhaltend bejaht. Im Anschluss werden eigene Überlegungen angebracht.

b. Generelle haftungsbegrenzende Funktion der Adäquanz

Ziel der Adäquanzprüfung besteht darin, aus einer (unendlichen) Vielzahl von Ursachen, die ein schädigendes Ereignis (natürlich) verursacht haben, eine angemessene, d.h. adäquate Auswahl zu treffen, um so die Haftung oder Ersatzpflicht auf jenes Mass zu beschränken, das vernünftigerweise erwartet werden kann.³³⁵ Der Adäquanz kommt mithin die Funktion einer Haftungsbegrenzung zu.³³⁶ Obwohl die Definition des adäquaten Kausalzusammenhangs in allen Rechtsgebieten identisch ist, unterscheiden sich die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen. Dies kann zur Folge haben, dass bei der Beurteilung der Adäquanz bspw. im Unfallversicherungsrecht andere Beurteilungskriterien und Massstäbe angewendet werden als im Haftpflichtrecht, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.³³⁷ Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ausschlaggebend, dass es bei weiteren, den Schadenseintritt begünstigenden Ursachen im Haftpflichtrecht mit Art. 43 f. OR die Möglichkeit eines differenzierten Schadensausgleichs durch Kürzung der Leistungen gäbe, während die Kürzungsmöglichkeiten im Unfallversicherungsrecht gemäss Art. 36 UVG stark eingeschränkt seien.³³⁸ Wenn ein Versicherter einen Vorzustand aufweist, welcher neben dem Unfallereignis die Ursache eines Gesundheitsschaden darstellt, ist nach geltendem Art. 36 UVG lediglich die Kürzung einer Invalidenrente möglich, wobei der Vorzustand die Erwerbsfähigkeit bereits vor dem Unfall beeinträchtigt haben muss, was selten der Fall ist.³³⁹ In Fällen, in denen sich ein bestehender Gesundheitsschaden nicht auf die Erwerbsfähigkeit ausgewirkt hat, steht oder fällt die Leistungspflicht der

³³⁵ ACKERMANN, Adäquanz, S. 21 f.; DERS., Kausalität, S. 51; FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 117; HOFER, BSK ATSG, N 68 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 75 zu Art. 6 UVG; MOSIMANN, Adäquanz, S. 194; MÜLLER URS, S. 97.

³³⁶ Statt vieler: BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 181 ff.; BGE 123 V 98 E. 3b S. 102 f.; BGE 123 III 110 E. 3a S. 112 f.

³³⁷ BGE 127 V 102 E. 5b/aa S. 102 f.; BGE 123 V 98 E. 3d S. 103 f.; Urteil des BGer 8C_537/2009 vom 3. März 2010 E. 5.2.

³³⁸ BGE 127 V 102 E. 5b/aa S. 102 f.; BGE 123 V 98 E. 3d S. 103 f.; Urteil des BGer 8C_537/2009 vom 3. März 2010 E. 5.2.

³³⁹ LOCHER/GÄCHTER, N 33 f. zu § 20; MEYER-BLASER, Unfallbegriff, S. 296 f.; DERS., Kausalitätsprinzip, S. 97; MEYER, S. 181; SCHLAURI, S. 273 ff.

Unfallversicherung nach dem «Alles-oder-Nichts-Prinzip» mit der Beurteilung der Kausalität.³⁴⁰

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Adäquanz bei klar ausgewiesenen organischen Unfallfolgen als rechtliche Eingrenzung praktisch keine Rolle spielt.³⁴¹ Die Funktion als wertendes Kriterium bzw. als Korrektiv geht verloren,³⁴² da die Adäquanzprüfung in diesen Fällen nicht erkennbar vorgenommen wird.³⁴³ Da selbst aussergewöhnliche organisch nachweisbare Befunde nach einem Unfall praxisgemäss ohne Weiteres diesem zugeordnet werden können,³⁴⁴ deckt sich gemäss Rechtsprechung in diesen Fällen die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität.³⁴⁵ Insoweit führt ein natürlich erstellter Kausalzusammenhang gleichzeitig zur Anerkennung der Adäquanz.³⁴⁶ Der Adäquanz kommt mithin keine eigenständige Bedeutung zu.³⁴⁷

c. Besondere Bedeutung der Adäquanz bei psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen

Das Ausreichen der natürlichen Kausalität bei organisch nachweisbaren Gesundheitsschäden beruht offensichtlich auf der Möglichkeit, einen Beweis mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit zu führen.³⁴⁸ Ein solches deterministisches Kausalitätskonzept würde bei psychogenen Beeinträchtigungen allerdings stets zur Verneinung des Kausalzusammenhangs führen.³⁴⁹ Denn solche Beschwerden sind regelmässig unklarer Ätiologie, weshalb ihre kausale Zuordnung zu einem Unfallereignis oft mit Unsicherheiten behaftet ist.³⁵⁰ Deshalb wird der natürliche Kausalzusammenhang bei psychogenen Störungen nach Unfällen bejaht, wenn das Ergebnis sorgfältiger psychiatrischer Untersuchung zur mehr oder weniger plausiblen Annahme führt, «der Versicherte hätte, wäre er vom Unfall verschont geblieben, nicht oder nicht so schwerwiegend

³⁴⁰ FRÉSARD/MOSER-SZELESS, N 126; FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 177 zu Partie IX; MEYER-BLASER, Unfallbegriff, S. 297; DERS., Kausalitätsprinzip, S. 97 f.; MEYER, S. 181 f.; MOSIMANN, Adäquanz, S. 207; DERS., Leistungseinstellung, S. 373.

³⁴¹ BGE 127 V 102 E. 5b.bb S. 103; BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.; BGE 134 V 248 E. 4 S. 250 f.; BGE 140 V 356 E. 3.2 S. 358 f.

³⁴² KIESER, SK, N 133 zu Art. 4 ATSG; MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 104 f.; MEYER, S. 188; PERRENOUD, CR, N 48 zu Art. 4 LPGa.

³⁴³ KIESER, Schreckereignis, S. 5; NABOLD, nova, S. 35.

³⁴⁴ HOFER, BSK ATSG, N 73 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 80 zu Art. 6 UVG.

³⁴⁵ BGE 123 V 98 E. 3b S. 102 f.; BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.; BGE 134 V 248 E. 4 S. 250 f.; BGE 140 V 356 E. 3.2 S. 358 f.; Urteil des BGer 8C_537/2009 vom 3. März 2010 E. 5.3.

³⁴⁶ MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 100; MEYER, S. 184; NABOLD, KOSS UVG, N 63 zu Art. 6 UVG.

³⁴⁷ KIESER, SK, N 102 zu Art. 4 ATSG; MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 99; MEYER, S. 183.

³⁴⁸ MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 101; MEYER, S. 185; TOGNELLA, S. 99.

³⁴⁹ GÄCHTER, S. 33 f.; MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 101; MEYER, S. 185.

³⁵⁰ NABOLD, nova, S. 36.

oder nicht zu diesem Zeitpunkt psychisch alteriert».³⁵¹ Insofern wird die natürliche Kausalität bei psychogenen Beschwerden hypothetisch und verhaltensorientiert, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Versicherten, festgelegt.³⁵² Deshalb dient die zusätzliche Adäquanzprüfungen u.a. bei psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen dazu, die erheblichen Unsicherheiten bei der Ermittlung des natürlichen Kausalzusammenhangs bzw. die damit verbundene Abklärungsproblematik zu beheben.³⁵³ Des Weiteren reicht für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs aus, dass der Unfall eine geringe Teilursache der geklagten Beschwerden darstellt.³⁵⁴ Zudem soll die beschränkende Funktion der Adäquanz nicht so weit gehen, dass Versicherte mit einer Veranlagung zu physischen und psychischen Störungen vom Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen werden.³⁵⁵ Aufgrund dieser Grundsätze könnte dies insbesondere bei der Berücksichtigung einer allfällig vorliegenden konstitutionellen Prädisposition dazu führen, dass eine unwesentliche Teilursache (der Unfall) zu einer wesentlichen hochgehjebelt wird.³⁵⁶

Da die Unfallversicherung mit dem «Alles-oder-Nichts-Prinzip» operiert, besteht insbesondere bei psychogenen Gesundheitsschäden aufgrund der Beweisproblematik im Zusammenspiel mit dem Genügen einer geringen Teilursächlichkeit des Unfalls die Gefahr, dass die Unfallversicherung auch in Fällen Leistungen erbringen müsste, welche der Gesetzgeber offensichtlich nicht im Blickfeld hatte.³⁵⁷ Aus diesen Gründen hat die Rechtsprechung an der Voraussetzung der Adäquanz als haftungsbegrenzendes Instrument festgehalten und das Begehren abgewiesen, den Nachweis der natürlichen Kausalität bei organisch nicht nachweisbaren Unfallfolgen – wie bei organisch nachweisbaren Folgen – genügen zu lassen.³⁵⁸

d. Notwendigkeit der Adäquanz als Korrektiv bei Schreckereignissen

Die eingrenzende Adäquanzbeurteilung erfolgt grundsätzlich nach der «Psycho- oder Schleudertrauma-Praxis».³⁵⁹ Die Praxen sind aus den genannten Gründen nicht auf die

³⁵¹ MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 102; MEYER, S. 186.

³⁵² MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 102 f.; MEYER, S. 186; MOSIMANN, Adäquanz, S. 208 f.; MURER, S. 11; RUMO-JUNGO, N 745.

³⁵³ GEHRING, OFK, N 31 zu Art. 4 ATSG; KIESER, JaSo 2015, S. 71; DERS., SK, N 135 zu Art. 4 ATSG; NABOLD, KOSS UVG, N 61 zu Art. 6 UVG; PRIBNOW, S. 191; PRIBNOW/WEBER, N 28; RUMO-JUNGO, N 761.

³⁵⁴ NABOLD, nova, S. 31.

³⁵⁵ HOFER, BSK UVG, N 75 zu Art. 6 UVG; DIES., BSK ATSG, N 68 zu Art. 4 ATSG.

³⁵⁶ SCHAER, S. 590; SCHLAURI, S. 258.

³⁵⁷ NABOLD, nova, S. 36; SCHLAURI, a.a.O.

³⁵⁸ BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 181 ff.; BGE 123 V 98 E. 3a f. S. 100 ff.

³⁵⁹ Siehe Kapitel III.6.B.a.

Adäquanzbeurteilung bei Schreckereignissen anwendbar.³⁶⁰ Aufgrund der «schweren Kontrollierbarkeit» von Schreckereignissen bzw. der damit verbundenen Abklärungsproblematik hält das BG dennoch an einer strengen Adäquanzbeurteilung fest.³⁶¹ Insofern erfolgt eine doppelte Wertung, da sowohl die Frage, ob ein psychisches Trauma als Schreckereignis qualifiziert werden kann, als auch die Frage nach der Adäquanz Wertungsfragen darstellen. NABOLD stellt in Frage, ob dieses Vorgehen sinnvoll sei, da es doch problematisch sei, eine Wertungsfrage zu bejahen und die andere zu verneinen.³⁶² Das BG scheint dem Problem aus dem Weg zu gehen, in dem es die Leistungspflicht der Unfallversicherung ablehnt und dabei lediglich eine Wertungsfrage verneint und die andere offenlässt.³⁶³ So scheint das BG bei organisch nachweisbaren Folgen eines Schreckereignisses die Eingrenzung der Leistungspflicht nicht über die Adäquanzprüfung vorzunehmen, sondern über die Frage, ob überhaupt ein Schreckereignis vorliegt.³⁶⁴ Hat weder die versicherte Person noch eine Drittperson eine Verletzung erlitten und hat das Ereignis nur kurze Zeit angedauert, wird der Qualifikation des Traumas als Schreckereignis ausgewichen und die Leistungspflicht wegen der fehlenden Adäquanz verneint.³⁶⁵ Zu dieser Problematik kommt m.E. hinzu, dass die Abgrenzung zwischen Unfall- und Adäquanzbegriff unklar ist, weil beide Begriffe die Schädigungseignung voraussetzen³⁶⁶ und bei der Beurteilung durch das BG zuweilen eine Vermischung zu erkennen ist.³⁶⁷ Aufgrund der bereits hohen Anforderungen an den Unfallbegriff, kommt der Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der Leistungspflicht bei Schreckereignissen allerdings eine geringe Bedeutung zu.³⁶⁸

Die folgenden Überlegungen widmen sich nun der Frage, ob bei der Beurteilung von Schreckereignissen überhaupt die Notwendigkeit eines zweiten Korrektivs bzw. einer zweiten eingrenzenden Wertung im Rahmen einer strengen Adäquanzprüfung besteht. Denn gemäss SCHAER und MEYER-BLASER erfasst die Rechtsprechung die Schreckereignisse durch die Konkretisierung des Unfallbegriffs und nicht über die Frage des rechtserheblichen Kausalzusammenhangs bzw. einen Link zwischen dem Ereignis und dessen möglichen Folgen.³⁶⁹ Zudem wird gemäss

³⁶⁰ Siehe Kapitel III.6.B.b.

³⁶¹ Vgl. Urteil des BGer U 548/06 vom 20. September 2007 E. 2.5.

³⁶² NABOLD, Schreckereignis, S. 63 f.

³⁶³ NABOLD, Schreckereignis, S. 64; SCHAER, S. 590.

³⁶⁴ KIESER, JaSo 2015, S. 71.

³⁶⁵ BGE 129 V 177 E. 2.2 S. 180 f. und E. 4.3 S. 185 f.; Urteil des BGer 8C_774/2007 vom 24. Juni 2008 E. 5.3; U 549/06 vom 8. Juni 2007 E. 3.2 und E. 4.2 f.; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 46/04 vom 7. Dezember 2004 E. 3 und E. 4.2; U 15/00 vom 19. März 2003 E. 3.3 und E. 4.2 f.

³⁶⁶ KIESER/LANDOLT, N 596.

³⁶⁷ Vgl. bspw. Urteil des BGer 8C_367/2021 vom 10. Januar 2022 E. 4.3.2; 8C_51/2014 vom 14. Juli 2014 E. 6.2.

³⁶⁸ NABOLD, KOSS UVG, N 74 zu Art. 6 UVG; DERS., nova, S. 39; RUMO-JUNGO/HOLZER, S. 78.

³⁶⁹ MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 87; MEYER, S. 172; SCHAER, S. 582.

TOGNETTA mit der Ungewöhnlichkeitsrechtsprechung zum Schreckereignis «der Sack geschlagen wo der Esel gemeint ist», da es bei deren Anwendung eigentlich um die im Zentrum stehende Problematik geht, ob zwischen dem in Frage stehenden Ereignis und den geklagten, aber nicht mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit beweisbaren Beschwerden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht.³⁷⁰ Gemäss FRÉSARD-FELLAY erfolgt die Eingrenzung der Risiken, die bei einem psychischen Trauma für die soziale Unfallversicherung als tragbar gelten, und denen, die nicht tragbar sind, über die bereits sehr einschränkenden Voraussetzungen, welche bei Schreckereignissen an die Anerkennung als Unfall gestellt werden.³⁷¹ Entgegen der Ansicht von PRIBNOW erleben psychische Störungen nach Schreckereignissen aufgrund der fehlenden schematisierenden Adäquanzprüfung deshalb keine Privilegierung,³⁷² da die Eingrenzung der Leistungspflicht in diesen Fällen über die zurückhaltende Anerkennung des Ereignisses als Unfall erfolgt. Insofern kann der Adäquanzrechtsprechung zum Schreckereignis entgegengehalten werden, dass die notwendige wertende Eingrenzung zur Vermeidung einer Ausuferung der Leistungspflicht bereits über die strengen Anforderungen an den Unfallbegriff erfolgt. Wenn die von der Rechtsprechung als notwendig erachtete Korrektur bei Schreckereignissen bereits über die strengen Voraussetzungen an den Unfallbegriff erfolgt, ist m.E. nicht verständlich, inwiefern eine erneute Eingrenzung mit dem Instrument der Adäquanz notwendig ist. Aufgrund der hohen Anforderungen an den Unfallbegriff kommen ohnehin nur sehr eindrückliche Ereignisse in Betracht,³⁷³ weshalb es m.E. am Bedürfnis fehlt, die Adäquanzprüfung bei Schreckereignissen anders vorzunehmen, als bei organisch nachweisbaren Beschwerden. Vielmehr sollte die Adäquanzprüfung nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Demnach sollte auch bei Schreckereignissen geprüft werden, ob ausgehend von einer Leistungspflicht des Unfallversicherers ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände eine Leistungsübernahme nicht in Frage kommt.³⁷⁴ Da bereits der Unfallbegriff bei Schreckereignissen die Schädigungseignung voraussetzt, muss in diesem Zusammenhang eine allfällige konstitutionelle Prädisposition bzw. eine Vorbelastung der versicherten Person gewürdigt werden, wobei auf eine weite Bandbreite abzustellen ist. Kann die Eignung bejaht werden, so ist eine Leistungspflicht analog zu den organisch nachweisbaren Befunden auch bei singulären Schäden (insbesondere einer

³⁷⁰ TOGNETTA, S. 99.

³⁷¹ FRÉSARD-FELLAY/KAHIL-WOLFF/PERRENOUD, N 193 zu Partie IX; FRÉSARD-FELLAY, N 627.

³⁷² PRIBNOW, S. 194.

³⁷³ KIESER, JaSo 2015, S. 71.

³⁷⁴ Vgl. HAEFLIGER/KIESER, S. 1469; KIESER, hilljournal, Nr. 3.

Chronifizierung) zu bejahen. Mit dieser Vorgehensweise wird die Problematik einer doppelten Wertung vermieden.

e. Weiterführende Fragen

Im Rahmen der Rechtsprechung zur Adäquanzbeurteilung bei organisch nicht nachweisbaren Beschwerden und den eigenen Überlegungen zur Adäquanz im Zusammenhang mit Schreckereignissen sind weiterführende Fragen aufzuwerfen, welche m.E. früher oder später beantwortet werden müssen.

Zunächst ist die Frage aufzuwerfen, warum nach heute geltender Rechtsprechung bei organisch nachweisbaren Befunden auch aussergewöhnliche Unfallfolgen gedeckt sind, sofern der Unfall «an sich» geeignet war, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen,³⁷⁵ während solche bei organisch nicht nachweisbaren Beschwerden als inadäquat gelten.³⁷⁶ Es wird postuliert, dass aussergewöhnliche, nur in den seltensten Fällen auftretende Schäden wesensgemäss eben nicht adäquat seien und eine Leistungspflicht ausschliesslich über die Normzwecktheorie begründet werden könnte.³⁷⁷ Sodann entstehen mit der unterschiedlichen Behandlung verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen auf der Stufe der Adäquanz verfassungsrechtliche Fragen.³⁷⁸ Da die Adäquanz bei organisch nachweisbaren Beschwerden ihre eingrenzende Funktion praktisch verloren hat, wohingegen ihr insbesondere bei psychischen Gesundheitsschäden eine massgebende Bedeutung zukommt, führt die unterschiedliche Behandlung zu einer zweispurigen Praxis.³⁷⁹ In diesem Zusammenhang wird vorgebracht, dass die unterschiedliche Behandlung nicht nachvollziehbar sei, da die Kategorisierung vom Bundesgericht nie schlüssig erklärt worden sei.³⁸⁰ Vielmehr werde dadurch der Eindruck erweckt, die Adäquanzprüfung diene dazu, gewisse Leiden zu diskriminieren.³⁸¹ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehe der Einwand der Diskriminierung fehl, da die unterschiedliche Behandlung darin begründet sei, dass organisch nicht hinreichend nachweisbare Beschwerden weniger leicht einem Unfallereignis zugeordnet werden könnten als organisch objektiv ausgewiesene.³⁸² Damit stellt sich die Frage, inwiefern eine allfällige Problematik in der Sachverhaltsabklärung überhaupt

³⁷⁵ HOFER, BSK ATSG, N 73 zu Art. 4 ATSG; DIES., BSK UVG, N 80 zu Art. 6 UVG.

³⁷⁶ Vgl. bspw. Urteil des BGer U 593/06 vom 14. April 2008 E. 3.4.

³⁷⁷ KRAMER, S. 164 f.; MEYER-BLASER, Kausalitätsprinzip, S. 105; MEYER, S. 188.

³⁷⁸ GEHRING, OFK, N 34 zu Art. 4 ATSG; HAEFLIGER/KIESER, S. 1469; KIESER, SK, N 135 zu Art. 4 ATSG.

³⁷⁹ MOSIMANN, Leistungseinstellung, S. 368; DERS., Adäquanz, S. 196.

³⁸⁰ KIESER, AJP 2012, S. 1644; DERS., JaSo 2013, S. 60; DERS., Anwaltspraxis, S. 1288.

³⁸¹ HOFFMANN-RICHTER, S. 41; KIESER, AJP 2012, S. 1644; DERS., JaSo 2013, S. 60 f.; DERS., Anwaltspraxis, S. 1288; NABOLD, nova, S. 35; TOGNELLA, S. 103 f.

³⁸² Urteil des BGer 8C_29/2010 vom 27. Mai 2010 E. 6.2.2.

Auswirkungen auf die Rechtsfrage der Adäquanz haben soll.³⁸³ Soweit die Bildgebung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht möglich ist, sollte gemäss KIESER durch sonstige Beweismittel geklärt werden, wie sich der massgebende Sachverhalt ausgestaltet, statt die beweisrechtlichen Schwierigkeiten über eine Wertung auf der Ebene der Rechtsfragen zu umgehen.³⁸⁴ Sodann wird die bundesgerichtliche Definition von «objektiv nachweisbar» hinterfragt, da erhebliche Unterschiede zwischen Recht und Medizin in Bezug auf die Vorstellung bestehen, was «somatisch» und was «psychisch» bedeute.³⁸⁵ Es gäbe viele somatische Leiden, welche nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht objektivierbar wären. Andererseits würden verschiedene psychische Störungen mit körperlichen Symptomen einhergehen, welche von einem Arzt festgestellt werden könnten (bspw. Herzrasen bei einer Panikattacke).³⁸⁶ Schliesslich wird die zurückhaltende Bejahung der Adäquanz im Unfallversicherungsrecht im Vergleich zum Haftpflichtrecht hinterfragt.³⁸⁷ Zuweilen wird postuliert, dass die Adäquanz im Sozialversicherungsrecht weiter zu interpretieren sei, da im Sozialversicherungsrecht ein Kollektiv obligatorisch zur Schadenstragung hinzugezogen werde, während im Haftpflichtrecht ein Einzelner für eine Schädigung aufkommen müsse.³⁸⁸ Insofern wäre im Sozialversicherungsrecht anders als im Haftpflichtrecht ein ungerechtfertigter Ersatz im Einzelfall weniger problematisch als ein ungerechtfertigter «Nichtersatz».³⁸⁹

IV. Teil 3: Fazit

Da das Schreckereignis über den Unfallbegriff erfasst wird, ist erforderlich, dass alle Elemente erfüllt sind, damit eine psychische Einwirkung als Unfall i.S.v. Art. 4 ATSG anerkannt wird, wobei die Lehre und Rechtsprechung für das Schreckereignis spezielle Kriterien erarbeitet haben. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors bei einer psychischen Einwirkung viel strenger ausgestaltet als bei einer physischen Einwirkung. Denn bei Schreckereignissen erfolgt die wertende Eingrenzung der Leistungspflicht über die hohen Anforderungen an den Unfallbegriff. Angesichts dessen, dass bei psychischen Einflüssen die Gefahr einer Ausuferung des Unfallbegriffs und deshalb die Notwendigkeit einer klaren Grenze besteht, erachte ich die strengen Voraussetzungen als gerechtfertigt. Allerdings sollten

³⁸³ KIESER, SK, N 104 zu Art. 4 ATSG; DERS., ZSV, S. 30; DERS., Forum, S. 217 f.; DERS., JaSo 2015, S. 71.

³⁸⁴ KIESER, AJP 2012, S. 1645; DERS., JaSo 2013, S. 61; DERS., Anwaltspraxis, S. 1289.

³⁸⁵ JEGER, Rz. 35 f.

³⁸⁶ JEGER, a.a.O.

³⁸⁷ KRAMER, S. 165; ROBERTO/GRECHENIG, S. 66; RUMO-JUNGO, N 776 ff.

³⁸⁸ SCHAER, S. 571 und S. 573.

³⁸⁹ ROBERTO/GRECHENIG, S. 66.

die Anforderungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit klar sein und v.a. einheitlich angewendet werden. Diesen Ansprüchen wird aber gerade die Ungewöhnlichkeitsrechtsprechung zum Schreckereignis nicht immer gerecht. Insbesondere die Rechtsprechung zum Kriterium der Unmittelbarkeit erfolgt zuweilen widersprüchlich, indem die Unmittelbarkeit bei versicherten Personen bejaht wird, welche zwar die unfallauslösende Ursache nicht miterlebten, aber immerhin mit den Auswirkungen konfrontiert wurden (vgl. *Tsunami-Fälle*). In anderen Fällen ist aber gerade der Umstand, wonach die versicherten Personen lediglich die Folgen eines Ereignisses wahrgenommen haben, entscheidend dafür, dass das Vorliegen eines Schreckereignisses verneint wird (vgl. *Konfrontations-Fälle*). Die dargelegten Fälle zeigen, dass die Rechtsprechung zuweilen gewillt ist, von den definierten Kriterien abzuweichen.³⁹⁰ Die Konsequenz ist, dass die Voraussetzungen uneinheitlich streng angewendet werden, weshalb diese schwierig zu erfassen sind und zu teilweise unverständlichen Ergebnissen führen.³⁹¹ Statt in dieser Hinsicht Klarheit zu verschaffen, ist das Bundesgericht der Problematik auch schon ausgewichen, indem es offenlässt, ob die Voraussetzungen im jeweiligen Fall erfüllt waren und hat lediglich die Frage aufgeworfen (ohne sie im Nachgang selber zu beantworten), ob die Voraussetzungen an das Schreckereignis modifiziert werden sollten.³⁹² Bislang wurde die Rechtsprechung aber nicht geändert.³⁹³

Die Ausführungen haben aufgezeigt, dass ausgehend vom äusseren Faktor, welcher bei einem Schreckereignis in einem Miterleben besteht, entscheidend sein sollte, wie die psychische Einwirkung auf die versicherte Person erfolgt ist. Das Bundesgericht verneint bei den *Konfrontations-Fällen* das Vorliegen eines Schreckereignisses, da es in diesen Fällen an der Unmittelbarkeit fehlt. Die fehlende Unmittelbarkeit wird damit begründet, dass die betreffenden Personen das Unfallgeschehen nicht miterlebt haben. Ausgehend vom Unfallgeschehen fehlt es allerdings bereits am äusseren Faktor, weil der Unfallauslöser eben nicht miterlebt wurde und deshalb keine entsprechende Einwirkung auf die versicherte Person erfolgen konnte. Dennoch ist durch das Miterleben der Folgen eines Unfalls eine unmittelbare psychische Einwirkung erfolgt. Deshalb sollte das BG in diesen Fällen prüfen, ob das Wahrnehmen eines bereits erfolgten Ereignisses ein Schreckereignis i.S.v. Art. 4 ATSG darstellen kann und darf der Frage nicht mit

³⁹⁰ FRIEDAUER, Nr. 4.

³⁹¹ DUPONT, S. 44; GEHRING, OFK, N 76 zu Art. 4 ATSG.

³⁹² BGE 129 V 177 E. 2.2 S. 180 f.; Urteil des BGer U 549/06 vom 8. Juni 2007 E. 3.2 und E. 4; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 46/04 vom 7. Dezember 2004 E. 3; U 15/00 vom 19. März 2003 E. 3.3 und E. 3.4.

³⁹³ KIESER, hilljournal 2008, Nr. 9.

der Begründung ausweichen, dass die Unmittelbarkeit nicht gegeben sei. Massgebend ist dabei insbesondere die Frage, ob die wahrgenommenen Eindrücke das Erfordernis der Gewaltsamkeit erfüllen. Da die psychische Einwirkung aufgrund der fehlenden unmittelbaren Verwicklung bzw. Gefährdung notgedrungen an Intensität verliert, muss an die psychische Einwirkung m.E. ein strengerer Massstab zur Anwendung gelangen. Entsprechend kann der Erhalt einer tragischen Unfallnachricht oder das Wahrnehmen von Unfallfolgen allein nicht ausreichend sein. Das Erfordernis der gewaltsamen Eindringlichkeit der jeweiligen Einwirkung könnte aber erfüllt sein, wenn die versicherten Personen mit grausamen Bildern (z.B. stark entstellte Leichen) konfrontiert werden. Bei der Beurteilung der überraschenden Heftigkeit stellte das BG bzw. EVG auf subjektive Faktoren ab, da die Frage nach der Gewöhnung oder Berufsüblichkeit als massgebend bezeichnet wurde. Da sich das BG in späteren Urteilen der Ansicht der Lehre angeschlossen hat, wonach bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit ausschliesslich objektive Kriterien massgebend sein sollten, wird sich zeigen, ob das BG solche Fälle in Zukunft anders entscheiden wird.

Im Zusammenhang mit der Kausalität haben die Ausführungen aufgezeigt, dass bei Schreckereignissen die gewöhnliche Adäquanzformel zur Anwendung gelangt. Bei Schreckereignissen im Zusammenhang mit Sexualdelikten oder schweren Übergriffen wird die Adäquanz dabei eher bejaht, als bei Fällen im Zusammenhang deliktischen Handlungen, bei welchen die versicherte Person lediglich bedroht wird und die Einwirkung nur kurze Zeit angedauert hat. Zudem bestehen mit der Adäquanzprüfung einige offene Fragen, welche m.E. Klärungsbedarf haben. Es stellt sich insbesondere die Frage, welche Konsequenzen die Anwendbarkeit eines strukturierten Beweisverfahrens bei der Prüfung einer Invalidenrente auf die Adäquanzrechtsprechung zum Schreckereignis haben wird. Ausserdem stellt sich die Frage, wann die Adäquanzprüfung vorzunehmen ist und nach welchem Massstab. Das BG geht nämlich davon aus, dass die typische Reaktion darin bestehe, eine allfällige Traumatisierung innert einiger Wochen oder Monate zu überwinden. Da die Prüfung der Adäquanz als Leistungsvoraussetzung jederzeit möglich sein sollte, könnte deshalb der Schluss gezogen werden, dass die Adäquanzbeurteilung bei der Prüfung einer Invalidenrente nach einem strengerem Massstab zu erfolgen hat, als bei der Prüfung von vorübergehenden Leistungen. Diese Ansicht würde allerdings der Rechtsprechung widersprechen, wonach die Adäquanzprüfung je nach der in Frage stehenden Leistung nicht nach unterschiedlichen Massstäben zu erfolgen hat, weshalb hier m.E. Klärungsbedarf besteht. Des Weiteren wurde ersichtlich, dass die Rechtsprechung insbesondere die aufgestellten Grundsätze zur konstitutionellen Prädisposition nicht immer anwendet. Denn gemäss dem oft

rezitierten Grundsatz ist bei der Beurteilung der Adäquanz auf eine weite Bandbreite abzustellen. Allerdings neigt das BG dazu, die Adäquanz bei gewissen Fallgruppen von Schreckereignissen kategorisch abzulehnen ohne sich mit den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls wertend auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang ist deshalb zu fordern, dass das BG seine Grundsätze konkretisiert und entsprechend anwendet.

Das BG scheint zudem an der Rechtsprechung festzuhalten, wonach im Unfallversicherungsrecht eine generell strengere Adäquanzbeurteilung zur Anwendung kommt als im Haftpflichtrecht. Ausserdem wird die Adäquanzprüfung bei psychischen Gesundheitsschäden anders vorgenommen, als bei organisch nachweisbaren Beschwerden. Die zweispurige Praxis innerhalb des Unfallversicherungsrechts wird mit Unsicherheiten bei der Prüfung der natürlichen Kausalität begründet. Im Zusammenhang mit der strengen Adäquanzbeurteilung bei Schreckereignissen kann dem allerdings entgegengehalten werden, dass die mit den Unklarheiten verbundene Gefahr einer Ausuferung mit den sehr hohen Anforderungen an den Unfallbegriff eingedämmt wird. Insofern sollte mindestens die Frage aufgeworfen werden, inwiefern eine erneute wertende Eingrenzung bei Schreckereignissen auf der Stufe der Adäquanz begründet sein soll. Da die notwendige Eingrenzung bereits auf der Stufe des Unfallbegriffs erfolgt, könnte m.E. die berechtigte Forderung gestellt werden, die Adäquanz bei Schreckereignissen nach den Grundsätzen zu beurteilen, welche bei organisch objektiv nachweisbaren Beschwerden zur Anwendung kommen. Darüber hinaus kann die grundsätzliche Frage gestellt werden, inwiefern Schwierigkeiten beim Nachweis der natürlichen Kausalität überhaupt Auswirkungen auf die Adäquanzprüfung haben sollen, in dem eine strengere Prüfung bei organisch nicht hinreichend nachweisbaren Beschwerden vorgenommen wird. Sodann wird die grundsätzliche Unterscheidung des Bundesgerichts in «organisch» und «nicht organisch» hinterfragt, da die rechtlichen und medizinischen Definitionen nicht übereinstimmen würden. Auch die strengere Handhabung der Adäquanz im Unfallversicherungsrecht gegenüber dem Haftpflichtrecht wird in Frage gestellt, da doch im Unfallversicherungsrecht ein Kollektiv und nicht ein einzelner Schädiger zum Ersatz verpflichtet werde. Diese dargelegten grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Adäquanzprüfung im Unfallversicherungsrecht werden m.E. in Zukunft durch die Rechtsprechung zu beantworten sein.

V. Selbstständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats oder der Inanspruchnahme fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.

Ort, Datum: Unterägeri, 27. Mai 2022

Unterschrift: